Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 5 | Berlin, den 6. Februar 1942 | 3. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A —

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 7. 41 Gebührnisse, Urlaub u. Versorgung der zur Sich.Pol. beorderten Reservisten der Waffen-SS. S. 25. — — RdErl. 28. 1. 42 Reservisten der Waffen-SS, die zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. u. dem SD beurlaubt worden sind. S. 27. — RdErl. 28. 1. 42 Ersatz- u. Ergänzungskräfte. S. 32.

Sicherheitspolizei und SD

Gebührnisse, Urlaub und Versorgung der zur Sicherheitspolizei beorderten Reservisten der Waffen-SS.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 16. 7. 1941

— S II C 1 Nr. 3072/41-291-13 —

Der RdErl. über Gebührnisse, Urlaub und Versorgung der zur Sicherheitspolizei beorderten Reservisten der Waffen-SS vom 16. 7. 1941 — S II C 1 Nr. 3072/41-291-13 —, der den Dienststellen der Sich. Pol. u. des SD im Abdruck zugegangen ist, wird nachstehend abgedruckt:

„In dem Erl. vom 9. 1. 1941 — S I C 1 Nr. 1/41 u. S I E 1 Nr. 41/41-224-2 — (nicht veröffentl.) war ausgesprochen, daß die Reservisten der Waffen-SS nach der Überweisung an die Dienststellen der Sich.Pol. notdienstverpflichtet werden müßten, bis zu dieser Verpflichtung aber schon immer wie Notdienstpflichtige zu behandeln, insbesondere als solche abzufinden seien. Nach dem Erl. vom 3. 3. 1941 — I C (a) 1 Nr. 111/41 — bleiben jedoch die Reservisten der Waffen-SS auch nach ihrer Überweisung an die Dienststellen der Sich.Pol. Angehörige der Waffen-SS und werden von dieser nur zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. ohne Gebührnisse beordert. Die angeordnete Notdienstverpflichtung ist demnach nicht durchzuführen. Die Anordnung in Abs. 7 des Erl. vom 9. 1. 1941, wonach die Reservisten der Waffen-SS wie Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis zu behandeln sind, ist jedoch aufrechterhalten worden. Daraus haben sich bei den Dienststellen verschiedene Zweifel ergeben, zu deren Klarstellung folgendes bestimmt wird:

1. Für die Gebührnisse und den Urlaub der Reservisten der Waffen-SS gelten die Bestimmungen für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis im Erl. über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 (Befehlsbl. S. 119) Abs. 19, 20, 23, 24, 26, 26 a, 37 und 38 i. d. F. des Erl. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 117). Hinsichtlich der Bestattung und Überführung gefallener oder verstorbener Reservisten der Waffen-SS gilt der RdErl. vom 9. 5. 1941 (RMBliV. S. 864).

2. Die Reservisten der Waffen-SS werden nach ihrem im Soldbuch eingetragenen Dienstgrad in der Waffen-SS in einer der nachstehenden Vergütungsgruppen und Reisekostenstufen eingewiesen:

Es gehören:

Dienstgrad	Verg.-Gruppe	Reisekostenstufe bei der Sich.-Pol.	Reisekostenstufe beim SD (im auswärtigen Einsatz gelten die Reisek.-Stufen der Sich.-Pol.)
SS-Mann	2	V	VII
SS-Sturmmann	2a	V	VII
SS-Rottenführer	2a	V	VII
SS-Unterscharführer	3	V	VII
SS-Scharführer	3	V	VI
SS-Oberscharführer	3a	V	VI
SS-Hauptscharführer	4	IV	VI
SS-Stabsscharführer	4	IV	VI
SS-Untersturmführer	4a	III	V
SS-Obersturmführer	5	III	V

Die Höhe der in den einzelnen Gruppen zustehenden Vergütungssätze — insbesondere auch beim Einsatz außerhalb der Reichsgrenzen mit Einschluß des Generalgouvernements — ergibt sich aus der Anlage D zum Erl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 117). — Bei Ausführung von Dienstreisen ist

Kopie aus dem Bundesarchiv

Reisekostenvergütung nach den vorstehenden Reisekostenstufen zu gewähren.

3. Bei der Mitteilung an die Heimatbehörden nach Abs. 20 des vorgenannten Erlasses ist zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Angehörige der Waffen-SS handelt, die ohne Gebührnisse von der Waffen-SS zur Dienstleistung bei der Sich.Pol. oder zum SD beordert sind.

4. Nach der zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtsgebührnisgesetz vom 28. 2. 1940 (RBB. S. 95) erhalten alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtsangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger auf Antrag von der Wehrmacht, unabhängig vom Wehrsold, eine Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührnisse der Soldaten oder Wehrmachtsbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtl. Sonderzuschlag, Zehrzulage, Kinderzuschläge). Da die Reservisten der Waffen-SS Heeresangehörige bleiben, findet diese Bestimmung auf sie Anwendung. Hiernach können Kriegsbesoldung erhalten:

der SS-Rottenführer vom Beginn des 3. Dienstjahres ab, SS-Reservisten vom SS-Unterscharführer aufwärts uneingeschränkt.

Etwaige Anträge auf Zahlung von Kriegsbesoldung sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

Neben der Kriegsbesoldung werden die Vergütungen nach Abs. 19 des RdErl. vom 16. 10. 1940 (Befehlsbl. S. 119) i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. S. 117) gewährt. Familienunterhalt darf daneben nicht in Anspruch genommen werden.

5. Die Reservisten der Waffen-SS erhalten freie Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für die Polizei des Reichs (PDV. 10). Der Umfang der Heilfürsorge ergibt sich aus Ziff. 18 der genannten Bestimmung. Zahnärztliche Versorgung kommt in der Regel nur zur Behandlung akuter schmerzhafter Erkrankungen am Gebiß in Frage; weitergehende zahnärztliche Behandlung bedarf meiner Zustimmung. Die ärztliche Behandlung erfolgt durch die Ärzte der Wehrmacht einschl. Waffen-SS sowie durch die Polizeiärzte der Ordnungspolizei kostenlos. Bei notwendiger Krankenhausbehandlung können die Reservisten der Waffen-SS in die Krankenanstalten (Lazarette) der Wehrmacht eingewiesen werden. Kosten, die auf Anordnung der vorgenannten Ärzte für ärztliche Behandlung, für eine Krankenhausbehandlung und für die aus Apotheken usw. bezogenen Heilmittel ausnahmsweise entstehen, sind auf Anforderung zu erstatten. Wegen der Heranziehung anderer Ärzte wird auf Ziff. 10 der PDV. 10 verwiesen.

6. Die Reservisten der Waffen-SS sind, anders als die Notdienstpflichtigen, nicht krankenversicherungspflichtig, da sie auch während ihrer Abordnung zur Sicherheitspolizei als zur Wehrmacht einberufen gelten und ihre Familienangehörigen demnach Krankenversicherungsschutz wie die übrigen Wehrmachtsangehörigen genießen. Die Familienangehörigen derjenigen Reservisten der Waffen-SS, die Kriegsbesoldung beziehen, genießen diesen Krankenversicherungsschutz nicht, da sie Familienunterhalt nicht in Anspruch nehmen dürfen. Den Kriegsbesoldungsempfängern kann bei Krankheit in der Familie nur im Wege einer Notstandsbeihilfe geholfen werden. Die Reservisten der Waffen-SS sind ferner nicht angestelltenversicherungspflichtig.

7. Eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der aus dem öffentlichen Dienst herangezogenen Reservisten der Waffen-SS nach der 6. Durchf.-VO. zur Notdienstverordnung vom 22. 5. 1940 (RGBl. I S. 815) kommt ebenfalls nicht in Frage, da für Heeresangehörige das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt bleibt.

8. Notstandsbeihilfen erhalten die Reservisten der Waffen-SS nicht, da ihre Angehörigen Familienunterhalt beziehen können. Eine Ausnahme gilt nur für die Reservisten der Waffen-SS, die Kriegsbesoldung beziehen.

9. Nach einer Dienstzeit in der Sich.Pol. und dem SD von drei Monaten kann Reservisten der Waffen-SS der gleiche Urlaub gewährt werden wie den Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis. Die Urlaubsreisen können auf Wehrmachtsfahrscheine ausgeführt werden, die vom SS-T.Ers.Batl. A in Goslar anzufordern sind. Reisebeihilfen werden nicht gewährt.

10. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bei der Sich.Pol. und dem SD sind die Reservisten der Waffen-SS nicht zu entlassen, sondern zu ihrem Stammtruppenteil zurückzubeordern. Übergangsbezüge sind ihnen nicht zu gewähren. Gezahlte Vergütungen für die laufende Monatshälfte verbleiben in Ausgabe. Der Stammtruppenteil ist zu benachrichtigen, bis zu welchem Zeitpunkt die Bezüge gezahlt worden sind.

11. Die Versorgung der Reservisten der Waffen-SS auf Grund der Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsvorschriften bleibt durch die Beschäftigung bei der Sich.Pol. und dem SD unberührt. Eintretende Versorgungsfälle sind dem Reichssicherheitshauptamt zu melden, das das weitere bei der zuständigen Dienststelle der Waffen-SS (SS-Hauptfürsorge- und Versorgungsamt Berlin) veranlassen wird.

12. Reservisten der Waffen-SS, die sich für den Dienst in der Sich.Pol. oder dem SD eignen, sind möglichst für dauernd als Beamtenanwärter in die Sich.Pol. oder hauptamtlich in den SD zu übernehmen. Sie müssen dann in freien Stellen geführt werden. Anträge auf Übernahme in den Dienst der Sich.Pol. oder den SD, die schon jetzt gestellt werden können, sind dem Reichssicherheitshauptamt (bei der Geh. Staatspolizei: Ref. I A 2, bei der Krim. Polizei: I A 3 und beim SD: I A 4) vorzulegen. Reservisten der Waffen-SS, für die ein solcher Antrag gestellt wird, können schon jetzt aus der Waffen-SS entlassen und u. k. gestellt werden."

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt 1942 S. 25.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Reservisten der Waffen-SS, die zur Dienstleistung bei der Sicherheitspolizei und dem SD beurlaubt worden sind.

RdErl. des RSHA. vom 28. 1. 1942

— I A 1 a Nr. 488/41 u. II C 1 Nr. 2034/42-291-13 —

I.

Erfassung, Dienstausweise, Bekleidung und Beförderung.

(1) Das SS-Führungshauptamt — Kommandoamt der Waffen-SS — hat die zur Dienstleistung bei der Sicherheitspolizei und dem SD beurlaubten Reservisten der Waffen-SS ab 1. 10. 1941 zur wehrkarteimäßigen Erfassung der SS-Wachkompanie Berlin, Berlin-Lankwitz, zugeteilt. Die bisherige Erfassung durch das Ersatzbataillon Nord in Goslar bzw. Wehlau entfällt daher.

(2) Der erforderliche Schriftwechsel mit der SS-Wachkompanie ist über das Reichssicherheitshauptamt (für SS-Reservisten, die zu Dienststellen der Sicherheitspolizei gehören: Ref. I A 2, für SS-Reservisten, die zu Dienststellen des SD gehören: Ref. I A 4) zu führen.

(3) Durch RdErl. vom 4. 10. 1941 — I A 2 Nr. 39033/41 — ist angeordnet worden, daß die Soldbücher von den SS-Reservisten einzuziehen und vorläufig bei den Beschäftigungsdienststellen zu verwahren sind. Dadurch hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Frage der Aushändigung von Dienstausweisen an die SS-Reservisten neu zu regeln. Es sind nunmehr den SS-Reservisten rote Dienstausweise (wie für Kriminalangestellte), wenn sie im Vollzugsdienst, Grenzpolizeidienst oder im Kraftfahrdienst verwendet werden, weiße Hausausweise (wie für Geschäftszimmerangestellte), wenn sie im Innendienst beschäftigt werden, auszustellen. Auf den FS.-Erl. vom 15. 1. 1941 — I B 1 Nr. 881/40-151 — (FS. Nr. 07392 vom 16. 1. 1941) betr. Ausweise für Ersatz- und Ergänzungskräfte wird Bezug genommen.

(4) Für Uniformträger der zu Dienststellen der Sicherheitspolizei gehörenden SS-Reservisten ist neben dem Dienstausweis der Sicherheitspolizei noch ein vorläufiger SS-Ausweis auszustellen. Die vorläufigen SS-Ausweise sind in der Gültigkeit auf die Dauer von zwei Jahren zu begrenzen; sie müssen weiter in vierteljährlichen Zeitabständen mit SS-Beglaubigungsmarken versehen werden.

(5) Die Rückgabe des Dienstausweises und des vorläufigen SS-Ausweises an die Beschäftigungsdienststelle hat vor der Entlassung der SS-Reservisten aus der Sicherheitspolizei oder dem SD zu erfolgen. Gegen Abgabe der Ausweise sind dann die Soldbücher wieder auszuhändigen.

(6) Für die Ausstellung der vorläufigen SS-Ausweise an SS-Männer und SS-Unterführer sind zuständig:

a) für das Reichssicherheitshauptamt und die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei u. des SD: das Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 5 —,

b) im Altreich, der Ostmark, dem Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten: die Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD,

c) im Protektorat Böhmen und Mähren: der Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Prag,

d) im Generalgouvernement: die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD,

e) in Lothringen: der Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Metz,

f) für Elsaß: bis auf weiteres der Inspekteur der Sich.Pol. u. des SD in Stuttgart,

g) in Frankreich und Belgien: die Beauftragten des Chefs der Sich.Pol. u. des SD in Paris und Brüssel,

h) in Holland: der Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Den Haag,

i) in Norwegen: der Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD in Oslo.

(7) Die Ausstellung der vorläufigen SS-Ausweise ist listenmäßig mit folgenden Angaben zu beantragen:

1. Zu- und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Dienstgrad,
4. Partei-Mitgl.-Nr.

Ein Lichtbild (Vorderansicht 3 × 4 cm) ist beizufügen (Rückseite des Lichtbildes mit Zu- und Vornamen versehen). — Über die ausgegebenen vorläufigen SS-Ausweise ist von den Dienststellen ein Kontrollbuch zu führen. Vorläufige SS-Ausweise mit Führerdienstgrad werden nach wie vor nur vom Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 5 — auf begründeten Einzelantrag ausgestellt.

(8) Bei Rücktritt der SS-Reservisten zur Waffen-SS (SS-Wachkompanie Berlin) ist ihnen stets eine Bescheinigung mitzugeben, aus der hervorgeht:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum,
2. zur Sicherheitspolizei bzw. zum SD kommandiert seit .....
3. an einem Lehrgang der Grenzpolizeischule Pretzsch teilgenommen vom ..... bis .....
4. eingesetzt:
   im Heimatgebiet: vom ..... bis .....
   als .....
   im besetzten Gebiet:
   (z. B. Frankreich .....) vom ..... bis .....
   als .....
   im rückwärtigen Heeresgebiet im Osten: vom ..... bis ..... als .....
   in der Kampffront am ..... wo? .....
5. Führung,
6. abgefunden:
   mit Wehrsold bis einschl.: .....
   mit Verpflegung in Natur „ „ .....
   mit Verpflegung in Geld „ „ .....
   mit Verpflegungsmarken „ „ .....
   mit Seife bis ....., Rasierseife bis .....,
   sonstige Bezüge (einzeln aufführen):
   ..... bis .....
   ..... „ .....
   ..... „ .....

Die Bescheinigung ist den SS-Reservisten im versiegelten Umschlag mitzugeben.

Kopie aus dem Bundesarchiv

(9) Soweit die ᛋᛋ-Reservisten im Dienst der Sicherheitspolizei u. des SD Uniform tragen müssen, sind die dafür gegebenen Bekleidungsvorschriften genau zu beachten (vgl. Ziff. 37 des RdErl. vom 1. 7. 1941 — S II C 1 Nr. 268/41-224-2 — betr. Ersatz- und Ergänzungskräfte — Befehlsbl. 1941 S. 119 —). Die ᛋᛋ-Reservisten dürfen an der Uniform der Sicherheitspolizei u. des SD nur die Abzeichen des Dienstgrades tragen, den sie bei der Waffen-ᛋᛋ innehaben.

(10) Nach den Vereinbarungen mit dem Kommandoamt der Waffen-ᛋᛋ sind nunmehr Beförderungen der zur Sicherheitspolizei und dem SD beurlaubten Reservisten der Waffen-ᛋᛋ, die sich bisher gut bewährt haben, möglich. Anträge auf Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad können einzeln mit nachstehend bezeichneten Unterlagen an das Reichssicherheitshauptamt (für ᛋᛋ-Reservisten bei Dienststellen der Sich.Pol.: Referat I A 2, bei Dienststellen des SD: Referat I A 4) zur Weiterleitung an das Kommandoamt der Waffen-ᛋᛋ eingereicht werden:

a) Beförderungsvorschlag gemäß vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1),

b) Beurteilung gemäß vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 2),

c) Soldbuch.

Von den Einsatzdienststellen sind die Anträge nicht über die Heimatdienststellen, sondern unmittelbar dem Reichssicherheitshauptamt vorzulegen. — In dem Beförderungsvorschlag ist als Einheit die ᛋᛋ-Wachkompanie Berlin einzusetzen. Unter dem Beförderungsvorschlag ist die Dienststelle der Sicherheitspolizei bzw. des SD anzugeben, bei der der ᛋᛋ-Reservist Dienst leistet. Die Spalte 9 ist nicht auszufüllen. In der Beurteilung ist unter Dienststelle ebenfalls die Dienststelle der Sicherheitspolizei bzw. des SD anzuführen. Beförderungsvorschläge sind nur für solche ᛋᛋ-Reservisten einzureichen, die auf Grund ihrer bisherigen Führung und Leistung den mit dem neuen Dienstgrad verbundenen Anforderungen (auch innerhalb der Waffen-ᛋᛋ) entsprechen und die nach ihrer bewiesenen Haltung und Einsatzbereitschaft einer Beförderung würdig sind.

II.

Gebührnisse.

(1) In Ziff. 1 des RdErl. vom 16. 7. 1941 (Befehlsblatt 1942 S. 25) ist bestimmt, daß für die Gebührnisse und den Urlaub der Reservisten der Waffen-ᛋᛋ die Bestimmungen für die Notdienstpflichtigen o h n e Beschäftigungsverhältnis im RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119) gelten. Da nach Abs. 19 des letztgenannten Erlasses die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis ohne Rücksicht auf ihren ᛋᛋ-Dienstgrad die Vergütungssätze der Gruppe 2 erhalten, haben verschiedene Dienststellen auch die Reservisten der Waffen-ᛋᛋ unterschiedlos nach der Vergütungsgruppe 2 abgefunden. Diese Auslegung ist irrig. Ziff. 1 des RdErl. vom 16. 7. 1941 bezieht sich nur auf die Zusammensetzung, nicht aber auch auf die H ö h e d e r V e r g ü t u n g: denn sonst hätte die Bestimmung in Ziff. 2 dieses Erlasses, wonach die ᛋᛋ-Reservisten in eine der dort aufgeführten Vergütungsgruppen und Reisekostenstufen einzuweisen sind, überhaupt keinen Sinn. Wenn in Ziff. 1 auf Abs. 19 des RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119) verwiesen wird, so besagt das nur, daß sich die Bezüge der ᛋᛋ-Reservisten wie die der Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis aus der Barvergütung, der Bekleidungsentschädigung, der Entschädigung für Selbstverpflegung und Selbstunterbringung zusammensetzen. Die Reservisten der Waffen-ᛋᛋ sind also nach ihrem im Soldbuch eingetragenen Dienstgrad der Waffen-ᛋᛋ in die entsprechende Vergütungsgruppe einzuweisen und abzufinden. Die in den einzelnen Vergütungsgruppen zustehenden Vergütungssätze sind aus der Anlage D des RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 28. 1. 1942 (Befehlsbl. 1942 S. 32) zu ersehen. Die Barvergütung beträgt also beispielsweise im Inland täglich für den ᛋᛋ-Mann 1,— RM, für den ᛋᛋ-Sturmmann 1,20 RM, für den ᛋᛋ-Unterscharführer 1,50 RM usw.

(2) Die Bestimmung des Abs. 19 Ziff. 2 des RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119), wonach die Notdienstpflichtigen nach einjähriger Beschäftigung im Notdienst die Vergütungssätze der Gruppe 2 a erhalten, findet auf die ᛋᛋ-Reservisten keine Anwendung.

(3) Die Vergütungssätze sind vom Tage der Beschäftigung bei der Sicherheitspolizei oder beim SD zu zahlen. Hat der ᛋᛋ-Reservist von der Waffen-ᛋᛋ noch über diesen Zeitpunkt hinaus Wehrsold erhalten, so beginnt die Zahlung der Barvergütung erst mit Ablauf des Tages, für den kein Wehrsold mehr gezahlt wurde. Die Entschädigung für Bekleidung, Selbstverpflegung und Unterkunft sind vom Tage des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses bei der Sicherheitspolizei oder dem SD zu zahlen.

B e i s p i e l: ᛋᛋ-Reservist X. bei der Sicherheitspolizei oder dem SD am 3. d. M. angetreten, von der Waffen-ᛋᛋ Wehrsold bis einschl. 10. d. M. erhalten.

Es sind zu zahlen:

Vergütung in bar ab 11. d. M.;
die übrigen Entschädigungen vom Tage des Dienstantritts, also vom 3. d. M. an.

Hat der ᛋᛋ-Reservist von der Waffen-ᛋᛋ ausnahmsweise auch das Verpflegungsgeld bis zu einem über den Antrittstag hinausgehenden Zeitpunkt erhalten, so beginnt die Zahlung der Entschädigung für Selbstverpflegung ebenfalls erst mit Ablauf des Tages, für den von der Waffen-ᛋᛋ kein Verpflegungsgeld mehr gezahlt wurde.

(4) Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur diese Vergütungssätze, nicht etwa auch Beschäftigungsvergütung, zustehen. Nur bei Ausführung von Dienstreisen ist neben diesen Vergütungssätzen Reisekostenvergütung nach der dem ᛋᛋ-Dienstgrad entsprechenden Reisekostenstufe zuständig; die Antrittsreise von der Waffen-ᛋᛋ und die Rückreise zur Waffen-ᛋᛋ sowie Versetzungsreisen von einer Dienststelle zur anderen Dienststelle innerhalb der Sicherheitspolizei und des SD gelten als Dienstreisen. Wegen Anrechnung des Satzes für Selbstverpflegung und wegen der Höhe der zuständigen Reisekostenvergütung bei Dienstreisen von längerer Dauer an demselben Geschäftsort wird auf Abs. 24 Ziff. 1 des Erlasses vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 28. 1. 1942 (Befehlsbl. 1942 S. 32) verwiesen.

(5) Die volle B e k l e i d u n g s e n t s c h ä d i g u n g von 1,— RM ist nur dann zu zahlen, wenn den Reservisten der Waffen-ᛋᛋ überhaupt keine Bekleidungsstücke dienstlich geliefert werden. Werden dagegen Oberkleidung und Stiefeln dienstlich geliefert, so ist nur die Entschädigung von 0,20 RM für das Tragen der eigenen Unterkleidung zu gewähren. — Es sind also zu zahlen:

a) Wenn nur Oberkleidung dienstlich geliefert ist (für das Tragen der eigenen Unterkleidung und Stiefel) . . . . . 0,40 RM,

Kopie aus dem Bundesarchiv

b) wenn Oberkleidung und Stiefel dienstlich geliefert werden (für das Tragen der eigenen Unterkleidung) . . . . . 0,20 RM,

c) wenn nur die Unterkleidung dienstlich geliefert wird (für das Tragen der eigenen Oberkleidung und Stiefel) . . 0,30 RM,

d) wenn sämtliche Bekleidungsstücke dienstlich geliefert werden, ist überhaupt keine Bekleidungsentschädigung zu zahlen (vgl. Abs. 19 des RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 — Befehlsbl. 1941 S. 119 —).

(6) Sind die dienstlich gelieferten Bekleidungsstücke unbrauchbar geworden und werden diese Bekleidungsstücke nicht dienstlich ergänzt oder erneuert, so ist von dem Tage ab, von dem der Reservist der Waffen-SS seine eigenen Bekleidungsstücke tragen muß, die Bekleidungsentschädigung nach den vorstehenden Sätzen zu gewähren.

(7) Die Entschädigung für Selbstverpflegung ist nur dann zu gewähren, wenn die Reservisten der Waffen-SS sich selbst verpflegen oder an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Bei dienstlich gewährter Verpflegung kommt der Verpflegungssatz in Fortfall (vgl. Abs. 19 Ziff. 3 des Erlasses vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 — Befehlsbl. 1941 S. 119 —). Es ist unzulässig, bei dienstlich gewährter Verpflegung den Verpflegungssatz auszuzahlen und lediglich das Beköstigungsgeld einzubehalten. Dieses Verfahren ist nur dann gerechtfertigt, wenn nur Teilmahlzeiten dienstlich geliefert werden oder Gemeinschaftsverpflegung gewährt wird.

(8) Die zur Geh.Staatspolizei abgeordneten Reservisten der Waffen-SS erhalten das Dienstbereitschaftsgeld von 20,— RM monatlich. Für die zum SD abgeordneten Reservisten tritt an Stelle des Dienstbereitschaftsgeldes die gemäß Erl. vom 12. 2. 1941 — I C (b) 4 Bra/TM — vorgesehene Aufwandsentschädigung von 20,— RM. Hinsichtlich der übrigen Vergütung der zum SD gehörenden Reservisten der Waffen-SS ist der an die Dienststellen des SD gerichtete Erl. vom 12. 2. 1941 durch den Erl. vom 16. 7. 1941 (Befehlsbl. 1942 S. 25) überholt.

(9) Das pauschale Bewegungsgeld wird den Reservisten der Waffen-SS nicht gezahlt; es sind ihnen vielmehr nur die im Einzelfall bei Ermittlungen und Fahndungen entstehenden Ausgaben zu erstatten.

(10) Der Gehalts- und Vergütungszuschuß wird den Reservisten der Waffen-SS ebenfalls nicht gezahlt.

(11) Hinsichtlich der Protektorats- und Aufbauzulage sowie des Verpflegungs- und Mietzuschusses gelten die Bestimmungen für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis (vgl. Anlage C zum RdErl. vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 — Spalte 6 —).

(12) Anträge auf Kriegsbesoldung sind nach dem vorgeschriebenen Formular (zu beziehen vom RSHA. — II C 4 Materialverwaltung —) zu stellen. Nach einer neueren Verfügung des Kommandoamts der Waffen-SS erhalten die SS-Rottenführer ab 1. 1. 1941 als Kriegsbesoldung eine Grundvergütung von 105,— RM statt bisher 98,— RM (vgl. Besoldungstabellen für Soldaten Nr. 95, zu beziehen vom Verlag Bernard u. Graefe, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. Nr. 134; Preis 0,90 RM). Dementsprechend erhöht sich auch der abzuziehende Ausgleichsbetrag. Etwaige Ausgleiche sind von den Dienststellen selbständig vorzunehmen. Soweit die Bestimmungen dort nicht vorliegen, sind mir die Vorgänge zur Neufestsetzung der Vergütung vorzulegen.

(13) Die Kriegsbesoldung ist bei dem Titel, aus dem die Vergütungen an die Reservisten der Waffen-SS gezahlt werden (Tit. 4, besondere Spalte), zu buchen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung der Kriegsbesoldung sind aus der 2. Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. 2. 1940 und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 447 ff.) zu ersehen. Auf die Ziff. 17 (Mitteilung an die Dienststellen, keine Erstattungen), 18 (Vorlage der Steuerkarte), 20 (einzubehaltende Ausgleichsbeträge) und 26 c der DVO. (Beginn der Zahlung) wird besonders hingewiesen. Von der Gewährung der Kriegsbesoldung ist der SS-Wach-Kompanie Berlin-Lankwitz, Leonorenstr. 17, ebenfalls Mitteilung zu machen.

(14) Ledige Reservisten der Waffen-SS erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, es sei denn, daß sie eine eigene Wohnung haben. Bei Berechnung des Ausgleichsbetrages für Ledige ist der Wohnungsgeldzuschuß auch dann zugrunde zu legen, wenn ein solcher nicht gezahlt wird, und zwar nach der Ortsklasse B. Ein lediger SS-Rottenführer erhält z. B. eine Grundvergütung von 105,— RM. Bei Berechnung des Ausgleichsbetrages sind zugrunde zu legen:

Grundvergütung	105,— RM,
Wohnungsgeld	14,50 RM,
zusammen	119,50 RM,
davon 20 % Ausgleichsbetrag . . .	23,90 RM,
demnach erhält er brutto . . .	105,— RM,
	— 23,90 RM
	81,10 RM.

(Vgl. S. 137 zu Nr. 95 der Besoldungstabellen für Soldaten.)

(15) Der Familienstand und die Anzahl der zuschlagsberechtigten Kinder sind durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

(16) Wehrmachtsfahrscheine dürfen den Reservisten der Waffen-SS vorläufig nicht ausgestellt werden. Den Zug- und Bahnhofskontrollen gegenüber haben sie sich nicht als Angehörige der Waffen-SS, sondern als Angehörige der Sicherheitspolizei u. des SD auszuweisen. Bei Urlaubsreisen erhalten sie bis auf weiteres Reisebeihilfen nach den für die Notdienstpflichtigen ohne Beschäftigungsverhältnis geltenden Grundsätzen. Maßgebend hierfür ist der nachstehend als Anlage 3 abgedruckte RdErl. des RMdI. vom 16. 1. 1942 — I Ra 12106/41-268 C — (MBliV. S. 203). Mein Erlaß vom 25. 8. 1941 — S II C 1 Nr. 3072/41-291-13 — ist durch diese Bestimmung überholt.

III.

Alle bisherigen Anträge und Anfragen bezüglich der vorstehend unter I und II behandelten Fragen sind mit der Veröffentlichung dieses Erlasses als erledigt zu betrachten.

An Sicherheitsdienst u. SD. — Befehlsblatt S. 27.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage 1

Einheit: ..... Datum: .....

Beförderungsvorschlag

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geb.-Datum	Beruf	Genaue Angabe der Dienstzeiten (und Angabe, ob 12jährige Verpflichtung vorliegt)	Datum der bisherigen Beförderungen	Wird vorgeschlagen zum / m. W. v. und in welche Etatstelle	Prüfungen: (Stabsscharf. — Schirrmstr. — Waffenmstr. — Uf. usw.)	Bescheinigungen des Verw.-Führers, daß die Planstelle frei ist	Strafen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Leistet zur Zeit Dienst bei: .....

.....
(Unterschrift)

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage 2

....
(Dienststelle) (Ort und Tag)

Beurteilung[1])

des .....

a) Wertung der Persönlichkeit (Charaktereigenschaften): .....

.....

.....

b) Geistige und körperliche Veranlagung: .....

c) Führung: .....

d) In welcher Stelle Dienst getan: .....
(z. B. Schütze — Melder — Richtschütze — Gruppenführer — Beschlagschmied — Kraftfahrer [hierbei Art des Fahrzeuges angeben])

e) Besondere Ausbildung: .....
(z. B. Meßmann — Richtkreis-Uffz. — Krankenträger — Beschlagschmiedlehrgang — Mil.-Führerschein [Klasse] — Sportabzeichen — Freischwimmer)

f) Dienstliche Kenntnisse und Leistungen: .....

g) Strafen: .....

h) Eignung:
1. zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad .....

2. zur Ernennung .....
(z. B. Uffz.-Anw. d. B. — Res.-Offz.-Anw.)

3. für welche Verwendung .....
(z. B. Zugführer — Futtermeister — Bekleidungs-Feldwebel — Beschlagschmiedunteroffizier)

.....
(Unterschrift des Disz.-Vorgesetzten)

[1]) Zur Vervollständigung und zum Abschließen der Beurteilung kann auch die Rückseite benutzt werden.

Anlage 3.

Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienst-VO. herangezogen werden; hier: Reisebeihilfen.

5. RdErl. d. RMdI. vom 16. 1. 1942
— I Ra 12106/41-268 C —

Der RdErl. v. 13. 10. 1939 in der Fass. v. 28. 5. 1940 (MBliV. S. 1064) mit den Ergänzungen v. 30. 8. 1940 (MBliV. S. 1746) und v. 23. 12. 1940 (MBliV. 1941 S. 23) über Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienst-VO. herangezogen werden, wird mit Zustimmung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei und des Chefs des OKW. sowie im Einvernehmen mit dem RFM. wie folgt geändert:

1. Der Abschn. II Ziff. 2 (Reisebeihilfen) erhält folgende Fassung:

(1) Verheirateten Notdienstpflichtigen kann viermal im Kalenderjahr eine freie Urlaubsreise nach dem Wohnort ihrer Familie gewährt werden. Den Verheirateten gleichgestellt sind Unverheiratete, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher

Kopie aus dem Bundesarchiv

Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren. Dabei bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Grad der Schwägerschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB).

(2) Den übrigen unverheirateten Notdienstpflichtigen kann zweimal im Kalenderjahr eine freie Urlaubsreise nach dem Wohnort ihrer Eltern oder, falls diese verstorben sind, nach dem ihrer Geschwister gewährt werden.

(3) Notdienstpflichtige, die in Italien, den italienischen Hoheitsgebieten, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, in der Slowakei, in Griechenland, Kroatien, den sonstigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien (ausgenommen die Untersteiermark und die besetzten Gebiete Kärntens und Krains), in Finnland, den besetzten Gebieten der UdSSR., in Dänemark, Norwegen, Frankreich (ausgenommen die Gebiete von Elsaß und Lothringen), Belgien, den Niederlanden und im Generalgouvernement eingesetzt sind, erhalten Reisebeihilfen im Rahmen der Bestimmungen in Abs. 1 u. 2, wenn die dienstlichen Interessen eine vorübergehende Beurlaubung zulassen.

(4) Als Reisebeihilfen sind die Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse, den Notdienstpflichtigen der Verg.-Gruppen 5—7 die Fahrtauslagen der 2. Wagenklasse zu erstatten, wenn die letzteren aus anzuerkennenden Gründen in Uniform reisen müssen. Außerdem werden die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge erstattet, wenn die gesamten Kosten der Urlaubsreise sich dadurch nicht erhöhen oder wenn die Entfernungen der einzelnen Reiseabschnitte bei Eilzügen mehr als 50 km, bei Schnellzügen mehr als 100 km betragen. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen (Sonntagskarten, Urlaubs- oder Arbeiter-Rückfahrkarten) sind auszunutzen.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 1942 in Kraft.

An pp. — MBliV. S. 203 —

Ersatz- und Ergänzungskräfte.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 28. 1. 1942 — S II C 1 Nr. 2033/42-291-13 —*)

Der RdErl. über Ersatz- und Ergänzungskräfte vom 16. 10. 1940 i. d. F. vom 1. 7. 1941 (Befehlsbl. 1941 S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 19 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Außerhalb der Reichsgrenzen und im Generalgouvernement eingesetzte Notdienstpflichtige ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten die Vergütungssätze in Landeswährung in der aus der Anlage D ersichtlichen Höhe, und zwar in Italien, der Slowakei, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Serbien (Rest-Jugoslawien), Griechenland und der Union der Sozialistischen-Sowjet-Republiken vom 1. 7. 1941, im übrigen vom 1. 1. 1941 an. Soweit bisher höhere Sätze gezahlt wurden, bleiben diese in Ausgabe."
2. Abs. 24 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Dienstantrittsreise sowie für die Rückreise nach Beendigung des Notdienstverhältnisses ist Reisekostenvergütung nach § 4 Abs. 1 der 3. DVO. zuständig; bei Ausführung von Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Reisekostenbestimmungen zu zahlen, und zwar nach der Reisekostenstufe V. Die Vergütungen nach Abs. 19 werden weiter gezahlt; der Satz für Selbstverpflegung ist jedoch anzurechnen. Für Tage, an denen ein Teiltagegeld gewährt wird, ist auf die Reisekostenvergütung 5/10 oder 5/10 des Satzes für Selbstverpflegung — je nach der Dauer der Abwesenheit — anzurechnen; in den besetzten Gebieten der UdSSR., in den Ländern des Südostraumes usw., in denen Auslandstagegeld nach dem Erlaß des Reichsmin. u. Chefs d. Reichskanzlei vom 8. 7. 1941 (RBB. S. 175) gezahlt wird, findet bei Zahlung eines Teilauslandstagegeldes eine Anrechnung nicht statt. Dauert die Dienstreise an demselben Geschäftsort länger als 7 Tage, in den besetzten Gebieten der UdSSR. usw. länger als 14 Tage, so sind vom 8. oder 15. Tage ab nur noch die Hälfte des Tagegeldes, mindestens aber der Satz für Selbstverpflegung, und die Hälfte des Übernachtungsgeldes oder die Hälfte des Auslandstagegeldes zu zahlen.

*) Einseitig bedruckte Sonderabdr. dieses RdErl. können beim RSHA. (Rgstr. II C a) zwecks Berichtigung des RdErl. v. 1. 7. 41 angefordert werden.

Beispiel

Reisetag	Reiseverlauf	Tagegeld	Übernachtungsgeld
1. 1.	Berlin ab 20^{00}	—	$1 \times 4{,}50 = 4{,}50$ RM
2. 1.	München an 7^{00}	$1 \times 5{,}50 = 5{,}50$ RM	$1 \times 4{,}50 = 4{,}50$ „
3. 1. bis 9. 1.	Aufenthalt in München	$7 \times 5{,}50 = 38{,}50$ „	$7 \times 4{,}50 = 31{,}50$ „
10. 1.	dto.	$1 \times 3{,}— = 3{,}—$ „	$0{,}5 \times 4{,}50 = 2{,}25$ „
11. 1.	München ab 21^{30}	$1 \times 5{,}50 = 5{,}50$ „	$1 \times 4{,}50 = 4{,}50$ „
12. 1.	Berlin an 8^{30}	$0{,}5 \times 5{,}50 = 2{,}75$ „	—
		55,25 RM	47,25 RM
		102,50 RM	
	Davon ab: vom 2. 1. bis 11. 1. = 10 Tg. à 3,— RM = 30,— RM		
	für den 12. 1. = 0,5 „ à 3,— „ = 1,50 „		31,50 „
	bleiben:		71,00 RM.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Beim SD ist bei Abwesenheit von mehr als 6 und weniger als 12 Stunden 0,5 des Satzes für Selbstverpflegung anzurechnen, da in diesem Falle 0,5 Tagegeld gewährt wird."

3. Abs. 37 Ziff. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung: „Sie erhalten daher vom Tage der Benutzung eigener Bekleidung an die ihnen nach Abs. 19 zustehende Bekleidungsentschädigung".

4. Anlage C Ziff. 8 Spalte 6 erhält folgende Fassung:

„Nach dem RdErl. des RMdI. vom 16. 1. 1942 — MBliV. S. 203 —. ᛋᛋ-U'Stuf. u. ᛋᛋ-O'Stuf. können bei Urlaubsreisen in Uniform die Fahrkosten der 2. Wagenklasse erstattet erhalten."

5. Anlage D erhält folgende Fassung:

Anlage D

Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die außerhalb der Reichsgrenze und im Generalgouvernement eingesetzt werden

Tagessätze

Vergütung	Vergütungsgruppe	Inland	Belgien	Dänemark	Frankreich	Generalgouvernement	Norwegen	Niederlande	Italien
		RM	frs	Kr	frs	Zloty	Kr	hfl	Lire
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. **Barvergütung**	1	0,50	7,85	1,25	12,—	1,50	1,35	0,60	4,80
	2	1,—	15,70	2,50	24,—	3,—	2,70	1,20	9,60
	2a	1,20	18,80	3,—	28,80	3,60	3,20	1,40	11,50
	3	1,50	23,50	3,70	36,—	4,50	4,—	1,70	14,40
	3a	1,70	26,65	4,25	40,80	5,10	4,55	2,—	16,30
	4	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	19,10
	4a	2,20	34,50	5,50	52,80	6,60	5,90	2,60	21,10
	5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	24,—
	6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	28,70
	7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	33,60
2. **Bekleidungsentschädigung**									
a) Oberkleidung	2 bis 7	0,60	9,40	1,50	14,40	1,80	1,60	0,70	5,80
b) Stiefel	2 bis 7	0,20	3,10	0,50	4,80	0,60	0,55	0,25	1,90
c) Unterkleidung	2 bis 7	0,20	3,10	0,50	4,80	0,60	0,55	0,25	1,90
3. **Selbstverpflegung** Außerhalb des Heimatorts	2 bis 7	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	36,—
4. **Auswärtige Übernachtung,** wenn Unterkunft nicht gestellt wird	1 bis 4a	2,—	31,30	4,90	48,—	6,—	5,30	2,30	19,10
	5	2,50	39,20	6,20	60,—	7,50	6,70	2,90	24,—
	6	3,—	47,—	7,40	72,—	9,—	8,—	3,50	28,70
	7	3,50	54,85	8,65	84,—	10,50	9,35	4,—	33,60

Slowakei	Ungarn	Kroatien	Rumänien	Bulgarien	Serbien (Rest-Jugoslawien)	Griechenland	Finnland	UdSSR.
Kronen	Pengö	Kuna (Dinar)	Lei	Lewa	Dinar	Drachmen	Finnmark	Rubel
11	12	13	14	15	16	17	18	19
7,30	1,—	12,50	50,—	20,50	12,50	37,50	13,30	6,20
14,60	2,10	25,—	100,—	41,—	25,—	75,—	26,70	12,50
17,50	2,50	30,—	120,—	49,20	30,—	90,—	32,—	15,—
21,90	3,10	37,50	150,—	61,50	37,50	112,50	40,—	18,80
24,80	3,50	42,50	170,—	69,70	42,50	127,50	45,30	21,20
29,10	4,20	50,—	200,—	82,—	50,—	150,—	53,40	25,—
32,10	4,60	55,—	220,—	90,20	55,—	165,—	58,70	27,50
36,50	5,20	62,50	250,—	102,50	62,50	187,50	66,70	31,30
43,70	6,30	75,—	300,—	123,—	75,—	225,—	80,—	37,50
51,10	7,30	87,50	350,—	143,50	87,50	262,50	93,40	43,80
8,80	1,30	15,—	60,—	24,60	15,—	45,—	16,10	7,50
2,90	0,40	5,—	20,—	8,20	5,—	15,—	5,30	2,50
2,90	0,40	5,—	20,—	8,20	5,—	15,—	5,30	2,50
54,—	9,—	90,—	420,—	150,—	90,—	270,—	80,40	45,—
29,10	4,20	50,—	200,—	82,—	50,—	150,—	53,40	25,—
36,50	5,20	62,50	250,—	102,50	62,50	187,50	66,70	31,30
43,70	6,30	75,—	300,—	123,—	75,—	225,—	80,—	37,50
51,10	7,30	87,50	350,—	143,50	87,50	262,50	93,40	43,80

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 32.

Bundesarchiv

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 6 | Berlin, den 7. Februar 1942 | 3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 26. 1. 42 Anerkennungen. S. 35. — RdErl. 28. 1. 42 Verteileraufstellung. S. 35. — RdErl. 28. 1. 42 Devisenbewirtschaftung. Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreise- u. Urlauberverkehr durch Angeh. d. SPudSD. S. 36. — RdErl. 29. 1. 42 Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen u. Reichskreditkassen. S. 38. — RdErl. 30. 1. 42 Beschlagn. v. Druckschriften. S. 38. — RdErl. 4. 2. 42 „Tag der Dt. Polizei 1942". S. 38.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 22. 1. 42 Kriminalpol. Auskünfte (Leumundszeugnisse) in Zivilgerichtsverfahren. S. 39.

Personalmitteilungen. S. 39

Sicherheitspolizei und SD

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 26. 1. 1942

— I A 1 b Nr. 148/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMdI. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Direktor Walter Odewald, Kriminalpolizeistelle Nürnberg-Fürth,
2. Krim.Kommissar Hans Dennerlein, Reichssicherheitshauptamt — V —,
3. Krim.Sekretär Walter Sauer, Reichssicherheitshauptamt — V —,
4. Krim.Sekretär Johann Sende, Reichssicherheitshauptamt — V —,
5. Krim.Sekretär Erich Zick, Kriminalpolizeileitstelle Berlin,
6. Krim.Sekretär Wilhelm Müller (I), Kriminalpolizeileitstelle Hannover,
7. Krim.Sekretär Friedrich Thiele, Kriminalpolizeileitstelle Hannover,
8. Krim.Sekretär Hans Lichtenberg, Gemeindekriminalpolizei Göttingen.

— Befehlsblatt S. 35.

Verteileraufstellung.

RdErl. des RSHA. vom 28. 1. 1942

— II A 1 Nr. 858/41-154-4 —

(1) Es hat sich als notwendig erwiesen, die bisher bestehenden Verteiler A, B und C, in denen nur Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes aufgeführt sind, zu ergänzen und durch Hinzunahme zwei weiterer Verteileraufstellungen D und E zu erweitern, die sämtliche Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD berücksichtigen. Bei der großen Anzahl der erforderlichen Abzüge von RdErlassen und RdSchreiben muß aus Gründen der Ersparnis von Arbeitszeit und Papier vermieden werden, daß die Anschriften der RdErlasse und RdSchreiben mehrere Seiten umfassen und damit oft den Umfang ihres Textes erheblich überschreiten. Die Dienststellen des RSHA. haben daher künftig in ihren RdErlassen und RdSchreiben, die sich an einen größeren Kreis von Dienststellen richten, nur noch die in der als Anlage abgedruckten Verteileraufstellung aufgeführten Anschriften zu verwenden. Falls noch weitere Dienststellen, die in der Verteileraufstellung als Empfänger nicht angegeben sind, berücksichtigt werden oder als Empfänger aufgeführte Dienststellen unberücksichtigt bleiben sollen, so sind die Anschriften mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen. In Zukunft wäre also z. B. wie folgt zu verfügen:

„Schreiben:
An alle Dienststellen
der Sicherheitspolizei u. des SD (Verteiler D)"

oder

„Schreiben:
An alle Dienststellen
der Sicherheitspolizei u. des SD (Verteiler D ohne Kriminalpolizei[leit]stellen, staatl. Krim.Abt. und SD-[Leit]Abschnitte)"

oder

„Schreiben:
An die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD (Verteiler E)
sowie die Kasse des Chefs der Sicherheitspolizei u. des SD und die Rechnungsprüfstelle.

Nachrichtlich:
An den Herrn Reichsminister der Finanzen,
alle Höheren SS- und Polizeiführer usw."

(3) Hierbei ist zu beachten, daß das Referat II A 1 von der Verteilung nie auszuschließen ist, da die Abdrucke für die „Sammlung Runderlasse" und das

Kopie aus dem Bundesarchiv

Archiv benötigt werden. In der Regel sind auch die Schulen von der Verteilung nicht auszunehmen.

(4) Meine Erlasse vom 5. 2. 1940 — I IIB Nr. 217/40— (nicht veröffentl.) sowie vom 10. 6. 1940 — I B 1 Nr. 359/40-151 — (Befehlsbl. S. 51) werden hiermit aufgehoben.

Zusatz für das RSHA.: Die einzelnen unter die Verteilergruppen fallenden Dienststellen werden den Referaten des RSHA. durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 35.

Anlage:

Verteileraufstellung nach dem Stand vom 1. 1. 1942.

Verteiler A:

Anschrift: An die Amtschefs des RSHA.

Empfänger sind:

1. Chef der Sich.Pol. u. des SD — Adjutantur	2
2. die Amtschef I—VII	7
3. der Vertreter des Amtschefs VI	1
4. das Hauptbüro	1
5. die Geschäftsstellen I—VII	7
6. das Ref. II A 1 (Erlaßsammlung)	2
	20

Verteiler B:

Anschrift: An die Ämter und Gruppen des RSHA.

Empfänger sind:

1. RFSSuChdDtPol. — Adjutantur	1
2. Chef der Sich.Pol. u. des SD — Adjutantur	2
3. die Amtschefs I—VII	7
4. der Vertreter des Amtschefs VI	1
5. der Generalgrenzinspekteur	1
6. das Hauptbüro	4
7. die Geschäftsstellen I—VII	7
8. der Hauskommandant	1
9. die Gruppen der Ämter I—VII	31
10. das Referat I A 5 e	1
11. das Referat II A 1 (zugl. f. d. Sammlung RdErlasse)	3
12. die IKPK	2
13. die SD-Dienststelle im Hause	1
	62

Verteiler C:

Anschrift: An alle Dienststellen des RSHA.

Empfänger sind:

1. RFSSuChdDtPol. — Adjutantur	1
2. Chef der Sich.Pol. u. des SD — Adjutantur	2
3. die Amtschefs I—VII	7
4. der Vertreter des Amtschefs VI	1
5. der Generalgrenzinspekteur	1
6. das Hauptbüro	4
7. die Geschäftsstelle I—VII	7
8. der Hauskommandant	1
9. die Gruppen der Ämter I—VII	31
10. die Referate der Ämter I—VII	178
11. die Kasse des Chefs der Sich.Pol. u. des SD	1
12. die Rechnungsprüfstelle	1
13. die IKPK	2
14. die SD-Dienststelle im Hause	1
15. die Schulen der Sich.Pol. u. des SD	12
	250

Verteiler D:

Anschrift: An alle Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD.

Empfänger sind:

1. das RSHA. nach Verteiler C	250
2. die Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD	17
3. die Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD	8
4. die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD	7
5. der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich des Militärbefehlsh. in Frankreich in Paris	1
6. der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich des Militärbefehlsh. in Belgien in Brüssel	1
7. die Staatspolizei(leit)stellen — einschl. d. susp. Staatspolizeistellen —	75
8. die Kriminalpolizei(leit)stellen und Staatl. Krim.Abt.	133
9. die SD-(Leit)Abschnitte — einschl. d. susp. SD-Abschn. —	57
10. die Chefs der jeweiligen Einsatzgruppen, Einsatzkommandos und sonstigen Dienststellen im Einsatz	5
	554

Verteiler E:

Anschrift: An die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei u. des SD.

Empfänger sind:

1. die Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD	17
2. die Befehlshaber der Sich.Pol. u. des SD	8
3. die Kommandeure der Sich.Pol. u. des SD	7
4. der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich d. Militärbefehlsh. in Frankreich in Paris	1
5. der Beauftragte des Chefs der Sich.Pol. u. des SD für den Bereich d. Militärbefehlsh. in Belgien in Brüssel	1
6. die Staatspolizei(leit)stellen — einschl. d. susp. Staatspolizeistellen —	75
7. die Kriminalpolizei(leit)stellen und Staatl. Krim.Abt.	133
8. die SD-(Leit)Abschnitte — einschl. d. susp. SD-Abschnitte —	57
9. die Chefs der jeweiligen Einsatzgruppen, Einsatzkommandos und sonstigen Dienststellen im Einsatz	5
10. das Referat II A 1 (f. d. Sammlung RdErlasse)	2
11. die Schulen der Sich.Pol. u. des SD	12
	318

Devisenbewirtschaftung.

Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreise- und Urlauberverkehr durch Angehörige der Sicherheitspolizei u. des SD.

RdErl. des RSHA. vom 28. 1. 1942 — II C 2/Dev. St. Nr. 4149/42-290 b-1 —*).

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium wird die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Dienstreise- und Urlauberverkehr durch Ange-

*) Sonderabdr. dieses RdErl. können in beschränktem Umfange beim RSHA. (II C 2 Dev. St.) angefordert werden.

Kopie aus dem Bundesarchiv

hörige der Sicherheitspolizei u. des SD mit Wirkung vom 1. Februar 1942 neu geregelt. Bei der Neuregelung ist zwischen

A) dem zivilen Dienstreiseverkehr,

B) dem Dienst- und Urlauberreiseverkehr der im Einsatz befindlichen Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD zu unterscheiden.

A.

Ziviler Dienstreiseverkehr.

I.

Dienstreisen nach den besetzten französischen, belgischen, norwegischen, serbischen und griechischen Gebieten, dem Generalgouvernement sowie den besetzten Ostgebieten, einschließlich der Reichskommissariate Ostland und Ukraine.

a) Höhe der mitzuführenden Beträge:

Bei Dienstreisen in die angeführten Gebiete dürfen in der jeweiligen Landeswährung — notfalls in Reichskreditkassenscheinen — mitgeführt werden:

1. die zur Deckung der tatsächlichen Dienstreisekosten erforderlichen Beträge (Fahrkosten und Reisevergütung),
2. die Reisefreigrenze in Höhe von 10,— RM,
3. über die Reisefreigrenze hinaus weitere 50,— RM in deutschen Münzen oder Rentenbankscheinen (keine RM-Noten) in Stückelungen bis zu 5,— RM.

b) Beschaffung der Zahlungsmittel:

Die Beschaffung der Zahlungsmittel hat von den Dienststellen bei den örtlichen Reichsbank- oder Devisenbankniederlassungen auf Grund eines nach Anlage I auszustellenden Antrages zu erfolgen.

c) Devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung.

(1) Für die Mitnahme der Zahlungsmittel ist von den Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD eine der Anlage II entsprechende devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung mit einem Durchschlag auszustellen. Die devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung dient sowohl zur Ausfuhr als auch zur Wiedereinfuhr der mitgeführten Zahlungsmittel. Sie ist deshalb bis zur Wiedereinreise in das Reichsgebiet sorgfältig aufzubewahren und alsdann dem deutschen Zollbeamten abzugeben. Die Dienstreisebescheinigung hat eine Laufzeit von drei Monaten, gerechnet vom Tage ihrer Ausstellung.

(2) Die devisenrechtlichen Dienstreisebescheinigungen sind mit einer laufenden Kontrollziffer zu versehen. Die Durchschläge sind bei den ausstellenden Dienststellen gesondert zu sammeln.

(3) Die Berliner Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD haben die benötigten Zahlungsmittel sowie die Erteilung der für ihre Aus- und Einfuhr erforderlichen devisenrechtlichen Dienstreisebescheinigungen beim Reichssicherheitshauptamt (Ref. II C 2/Dev. St.) zu beantragen. Hierbei ist der Dienstreiseauftrag vorzulegen. Die Anträge sind in der Zeit von 8.00—13.00 Uhr zu stellen.

II.

Dienstreisen nach Ländern, mit denen Reiseverkehrsabkommen abgeschlossen sind (Italien, Schweiz, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Dänemark).

(1) Für die Einfuhr der Landeswährung bestehen in den angeführten Ländern, außer für die Schweiz und Ungarn, weitgehende Einfuhrverbote. Bei Reisen von Privatpersonen werden daher allgemein die erforderlichen Beträge fast ausschließlich als Reisezahlungsmittel (Reisekreditbriefe, Reiseschecks) oder durch Überweisung im Verrechnungswege zur Verfügung gestellt.

(2) Die für den Dienstreiseverkehr der Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD nach den angeführten Ländern benötigten Zahlungsmittel sind, — wie bisher — gemäß Erl. vom 26. 6. 1937 — SV 2 Nr. 18/37 i. d. F. vom 28. 9. 1938 ausnahmslos beim RSHA. (Ref. II C 2/Dev. St.) anzufordern. Sofern — ohne Gefährdung des Reisezwecks — die Ausstellung eines auf den Namen des Dienstreisenden lautenden Reisekreditbriefes usw. möglich ist, ist dem Antrage auf Bereitstellung der Zahlungsmittel der Reisepaß des Dienstreisenden beizufügen. In dem Antrage ist in jedem Fall zum Ausdruck zu bringen, ob der Reisezweck die Bereitstellung von Reisezahlungsmitteln zuläßt.

(3) Die Beantragung von Devisenerwerbs- und Verwendungsgenehmigungen bei den örtlichen Devisenstellen wird hiermit erneut ausdrücklich untersagt.

III.

Dienstreisen nach den übrigen Ländern.

Die für Dienstreisen nach den übrigen Ländern erforderlichen Zahlungsmittel und Ausfuhrgenehmigungen sind — wie bisher — ausschließlich beim RSHA. (Ref. II C 2/Dev.St.) zu beantragen.

IV.

Aus- und Einfuhr inländischer Zahlungsmittel.

Dienstreisende dürfen über die Reisefreigrenze von 10,— RM hinaus, weitere 50,— RM in deutschen Münzen oder Rentenbankscheinen (auf keinen Fall RM-Noten!) in Stückelungen bis zu 5,— RM aus- und wieder einführen. Die Mitführung dieses Betrages während der Auslandsreise soll eine Hinterlegung an der Grenze bei der Ausreise überflüssig machen, und den Reisenden in den Stand setzen, bei der Wiedereinreise Ausgaben ab Grenze bis zum Eintreffen im inländischen Wohnort zu bestreiten. Eine Verwendung des RM-Betrages zu Ausgaben im Ausland ist verboten. Für Beträge über die vorstehende Grenze hinaus empfiehlt sich die genehmigungsfrei zugelassene Mitnahme von Postreiseschecks oder Kreditbriefen, die der Inhaber nur im Inlande einlösen darf.

B.

Dienst- und Urlauberreiseverkehr der im Einsatz befindlichen Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD.

(1) Für die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln bei der Dienstantrittsreise sowie bei Dienst- und Urlaubsreisen vom Einsatzort aus müssen, im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Sich.Pol. u. des SD und der

Kopie aus dem Bundesarchiv

Wehrmacht, die entsprechenden Bestimmungen für Wehrmachtsangehörige sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die hiernach im Einzelfall für die Aus- und Einfuhr bei Dienst- und Urlaubsreisen zugelassenen Beträge sind aus der als Anlage III abgedruckten tabellarischen Übersicht, die auf den Stand vom 25. 1. 1942 ergänzt ist, zu ersehen.

(3) An die Stelle des in der Übersicht angeführten Wehrsoldes tritt ein weiterer Freibetrag in Höhe des entsprechenden Wehrsoldes.

(4) Als Sonderausweis im Sinne dieser Bestimmungen ist zu jedem Marschbefehl eine besondere Bescheinigung mit einem Durchschlag gem. Anlage IV von den die Inmarschsetzung anordnenden Dienststellen auszustellen und mit einer Kontrollnummer zu versehen. Die Durchschläge sind bei der ausstellenden Dienststelle gesondert zu sammeln. Für die Berliner Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD hat die Ausstellung des Sonderausweises für die Mitnahme von Zahlungsmitteln gleichzeitig mit ihrer Zurverfügungstellung vom RSHA. (Ref. II C 2/Dev. St.) zu erfolgen.

(5) Außerhalb Berlins haben die Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen:

a) in den Einsatzgebieten die Einsatzdienststellen,

b) im Reichsgebiet die Heimatdienststellen.

(6) In jedem Marschbefehl ist ab sofort folgender Zusatz aufzunehmen:

„Für die Zurverfügungstellung und Mitnahme von Zahlungsmitteln ist ein Sonderausweis erteilt worden."

(7) Die Zahlungsmittel sind auf Grund eines nach Anlage V zu stellenden Antrages durch die Dienststellen bei den örtlichen Reichsbank- und Devisenbankniederlassungen zu beschaffen. Erforderlichenfalls kann die Zurverfügungstellung der benötigten Beträge auch beim RSHA. (Ref. II C 2/Dev. St.) beantragt werden. Für die Berliner Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD erfolgt die Beschaffung durch das RSHA. (Ref. II C 2/Dev.St.).

(8) Die im Einsatz befindlichen Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD sind vierwöchentlich, die zum Einsatz abkommandierten Angehörigen vor ihrem Reiseantritt, auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Hierzu 5 Anlagen, siehe Seite 40—45.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 36.

Devisenbewirtschaftung.
Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen.
RdErl. des RSHA. vom 29. 1. 1942
— II C 2[4]/Dev.St. Nr. 4190/42-290 b-1 —

(1) Mit Wirkung vom 19. 1. 1942 sind in Ponewisch und Pernau (Ostland) Reichskreditkassen eröffnet worden.

(2) Die mit RdErl. vom 15. 11. 1941 (Befehlsbl. S. 255) mitgeteilte Übersicht ist entsprechend zu ergänzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 38.

Beschlagnahme von Druckschriften, die nicht in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums eingereiht sind.
RdErl. des RSHA. vom 30. 1. 1942
— IV C 3 Nr. 4174/B —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 9. 6. 1941 — IV C 3 (neu) Nr. 4174/B — (Befehlsbl. S. 103) teile ich folgende Druckschriften mit, die ohne Einreihung in die Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums zu beschlagnahmen und einzuziehen sind:

Momme Nissen, Benedict: „Wie ein Deutscher zu Christus kam", Druck u. Verlag: Vestische Druckerei- u. Verlags-A. G., Recklinghausen;

Konrad, R. M.: „Schwestern als Menschen", Selbstverlag, Wien, Heimkehrersiedlung, Parzelle Nr. 87;

Schuster, Wilhelm: „Vogelfauna", herausgegeben von der Vogelforscherwarte Mainzer Becken in Gonzenheim b. Mainz;

Wirtz, Hans: „Ein Laie sucht den Priester", St. Michel-Verlag, Franz Borgmeyer i. Frankfurt/Main;

Harting, Dr. P.: „The present war in the air", Verlag Teubner, Leipzig.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 38.

„Tag der Deutschen Polizei 1942".
RdErl. des ChdSPudSD. vom 4. 2. 1942
— II A 1 Nr. 13/42-151 —

(1) Der „Tag der Deutschen Polizei 1942" findet am 14. und 15. Februar 1942 statt. Die Veranstaltungen aus diesem Anlaß sind durch die RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 7. 1. 1942 (MBliV. S. 44) und vom 10. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 9) geregelt worden. Die erforderlichen örtlichen Vorbereitungen für diese Veranstaltungen sind, soweit es nicht bereits geschehen ist, unverzüglich in Angriff zu nehmen. An den Straßensammlungen beteiligen sich die Dienststellen der Sich.Pol. u. des SD, soweit es der Dienst zuläßt.

(2) Ich erwarte, daß die Angehörigen der Sicherheitspolizei und die hauptamtl. Angehörigen des SD auch dieses Mal dem Aufruf des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei zum „Tag der Deutschen Polizei" Folge leisten, durch regen persönlichen Einsatz zum Gelingen aller Veranstaltungen, die von ihren Dienststellen im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten durchgeführt werden, beitragen und sich vor allem auch mit einer Sonderspende beteiligen, die in ihrem Ergebnis hinter dem namhaften Erfolg des „Tages der Deutschen Polizei 1941" nicht zurückbleiben sollte. Bei der Spendenfestsetzung ist jedoch nach dem Willen des Führers der Grundsatz der Freiwilligkeit, auf den auch der Reichsführer-SS in seinem RdErl. vom 10. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 9) ausdrücklich hinweist, unbedingt zu wahren. Soweit durch örtliche Regelung Richtsätze für die Sonderspende aufgestellt worden sind, gelten diese nicht für die Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD.

(3) Wegen der Termine für die Ergebnismeldung wird auf den RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 10. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 9) verwiesen. Das Endergebnis der Sammlungen der Sich.Pol. u. des SD ist bis spätestens **28. 2. 1942 auch dem Reichssicherheitshauptamt zu melden.** — Da die Veranstaltungen und die Sammlungen am „Tag der Deutschen Polizei" von den Polizeidienststellen außerhalb der eigentlichen Reichsgrenzen selbständig durchgeführt werden, sind die Spenden ihrer Angehörigen auch nur bei der Ergebnismeldung der auswärtigen Dienststellen zu erfassen; den Spendenaufkommen der Heimatbehörden, die evtl. Beiträge mit Einverständnis der abgeordneten Beamten von den Gehaltsbezügen einbehalten haben, sind sie nicht hinzuzurechnen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 38.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Reichskriminalpolizei

Kriminalpolizeiliche Auskünfte (Leumundszeugnisse) in Zivilgerichtsverfahren.

RdErl. des RSHA. vom 22. 1. 1942

— II A 1 b Nr. 555 II/41-151 —

(1) In der kriminalpolizeilichen Praxis werden häufig sowohl in Strafgerichts- als auch in Zivilgerichtsverfahren Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verfahrensbeteiligten (Leumundszeugnisse) erstattet. Von den Strafgerichten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen derartige Auskünfte vertraulich behandelt. Nach den für die Zivilgerichte geltenden Verfahrensvorschriften ist dagegen nicht zu verhindern, daß die Verfahrensbeteiligten von dem Inhalt der Gerichtsakten und damit auch von etwaigen über sie darin enthaltenen kriminalpolizeilichen Auskünften Kenntnis erhalten. „Vertrauliche" Auskünfte haben für die Zivilgerichte keinen praktischen Wert, da sie als Unterlage für die zu treffende Entscheidung nicht dienen können.

(2) Ich ordne daher an, daß derartige Auskünfte der Kriminalpolizei in Zivilgerichtsverfahren in Zukunft nicht mehr erstattet werden dürfen. Auskünfte an die Strafgerichte werden hierdurch nicht berührt.

(3) Etwaige Anträge der Zivilgerichte auf Auskunftserteilung sind unter Bezugnahme auf diese Anordnung abzulehen.

(4) Die Bekanntgabe dieses Erlasses an die Gemeindekriminalpolizei hat durch Abdruck in den Meldeblättern zu erfolgen.

An die Kriminalpolizei. — Befehlsblatt S. 39.

Personalmitteilungen

Inspekteure der Sich.Pol. u. des SD.

Beauftragt m. d. vorl. Vertretung des Insp. in München: SS-O'Stubaf. ORukR. Schmitz-Voigt (zugleich Leiter d. KPLSt. München) als dienstältester SS-Führer;

vom Auftrag der vertretungsw. Wahrn. d. Dienstgesch. des Insp. in München entbunden: SS-Stubaf. RR. Schaefer (Leiter der Stapoleitst. München);

von den Dienstgeschäften als Insp. in Wiesbaden entbunden: SS-Brigadef. Gen.Maj. d. Pol. Dr. Thomas infolge Einsetzung als Chef der EGr. C.

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Leiter der Stapoleitst. Stuttgart: SS-Stubaf. RukrR. Mußgay (Stuttgart);

zum Pol.Ob.Insp.: die Pol.Insp. Eggers (Hannover) u. Sareika (Graudenz);

zum Pol.Insp.: die apl. Pol.Insp. Gerhard Schmidt (Potsdam), Wörbach (Posen) und der Pol.Sekr. Bernhard Späth (Reichenberg).

Versetzt die SS-Stubaf. Reg.Räte Illmer (Prag) nach Dortmund als Stapoleiter, Sprinz (Dortmund) nach Köln unter Übertrag. d. vertretungsw. Leitung der Stapost., Dr. Bradfisch (Saarbrücken, ADSt. Neustadt/W., zuletzt im Einsatz) nach Litzmannstadt als Leiter, Dr. Schefe (Litzmannstadt) zum RSHA.-V,

die Krim.Komm.: Callies (München) nach Berlin, Castendyk (Königsberg) nach Tilsit, Siegfried Müller (Berlin) nach Münster — GPK. Bentheim —, Pol.Insp. Papenfuß (Berlin) zum RSHA.

Abgeordnet die Pol.Insp. Huget (Düsseldorf) nach Wien, Lux (Führerschule) nach Kattowitz u. Heinz Walter (Graz) zum RSHA.

Die Abordnung des Pol.Insp. Huget, von Düsseldorf zur UWZ. Marburg ist aufgehoben.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Ob.Ass.: Krim.Ob.Ass. z. Pr. Schulz (Stapost. W'haven).

— Befehlsblatt 1942 S. 39.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage I (zum RdErl. v. 28. 1. 42 - Befehlsbl. S. 36)

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

— Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD —

.....
(Dienststelle)

....., den ..... 194..

An

.....

in .....

Betr.: Dienstreisekosten für ..... (Land).

Bezug: RdErl. d. Reichswirtschaftsmin. in Dev.-Angelegenheiten vom 17. 12. 1941 — Nr. 98/41 D. St. R. St. —

Für Dienstreisezwecke von Angehörigen meiner Dienststelle bitte ich um Zurverfügungstellung

von .....

in Landeswährung oder Reichskreditkassenscheinen.

Die Verwendung erfolgt im Rahmen der durch den vorstehenden RdErlaß des Reichswirtschaftsministers in Dev.-Angelegenheiten erlassenen Bestimmungen.

(Dienstsiegel)

I. A.

.....
(Unterschrift)

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage II (zum RdErl. v. 28. 1. 42 - Befehlsbl. S. 36)

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

— Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD —

.....
(Dienststelle)

Kontroll-Nr.: .....

Devisenrechtliche Dienstreisebescheinigung

— ausgestellt auf Grund des RdErl. des Reichswirtschaftsministers vom 17. 12. 1941 — Nr. 98/41 D. St. —

Der/Die .....
(Dienstbezeichnung, Vorname, Zuname)

reist im Auftrage des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

nach ..... und ist berechtigt:

1. nachstehend aufgeführte **ausländische Zahlungsmittel** sowie **Reichskreditkassenscheine** zur Bestreitung von Dienstreisekosten im Ausland auszuführen:

..... (i. B. .....)

..... (i. B. .....)

..... (i. B. .....)

..... (i. B. .....)

..... (i. B. .....)

2. über die Reisefreigrenze von 10 RM hinaus **weitere 50 RM in deutschen Münzen** oder **Rentenbankscheinen** (auf keinen Fall Reichsmarknoten!) in Stückelungen bis zu 5 RM aus- und wieder einzuführen. Die Mitführung dieses Betrages während der Auslandsreise soll eine Hinterlegung an der Grenze bei der Ausreise überflüssig machen und den Reisenden in den Stand setzen, bei der Wiedereinreise Ausgaben ab Grenze bis zum Eintreffen im inländischen Wohnort zu bestreiten; eine Verwendung des Reichsmarkbetrages zu Ausgaben im Ausland ist verboten. Für höhere Beträge empfiehlt sich die genehmigungsfrei zugelassene Mitnahme von Postreiseschecks oder Kreditbriefen, die der Inhaber nur im Inlande einlösen darf. Im Rahmen der Reisefreigrenze von 10 RM ist auch der Erwerb und die Mitnahme ausländischer Zahlungsmittel gegen Paßeintragung statthaft.

Diese Bescheinigung dient sowohl zur Ausfuhr als auch zur Wiedereinfuhr der mitgeführten Zahlungsmittel. Sie ist deshalb bis zur Wiedereinreise in das Reichsgebiet sorgfältig aufzubewahren und alsdann an den Zollbeamten abzugeben.

Diese Bescheinigung verliert **3 Monate** nach ihrer Ausstellung ihre Gültigkeit.

....., den ..... 194..

(Dienstsiegel)

I. A.

.....
(Unterschrift der Dienststelle)

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage III (zum RdErl. v. 28. 1. 42 - Befehlsbl. S. 36)

Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln durch Wehrmachtangehörige im Reiseverkehr mit dem Ausland

— Stand vom 25. 1. 1942 —

Land	Umrechnungskurse	Dienstreisen, Kommandos		Urlauber	
				Einreise nach Deutschland	Ausreise aus Deutschland
Belgien und Frankreich	1 bfrs = 0,08 *RM* 1 ffrs = 0,05 *RM*	**Von Deutschland aus:** Reisefreigrenze von 10 *RM* Daneben bfrs/ffrs oder RKK-Scheine a) Wehrsold für Dauer der Dienstreise und während der Reise fällig werdender Wehrsold b) Reisekosten c) 50 *RM* (einmal im Monat) } Eintragung im Sonderausweis durch Truppenteil Abgabevermerk im Sonderausweis	**Von Belgien und Frankreich aus:** Reisefreigrenze von 10 *RM* und beliebige Beträge in bfrs/ffrs oder RKK-Scheinen. Eintragung im Sonderausweis Bei Rückreise: Reisefreigrenze von 10 *RM* und Rückerwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark; sonst bis 50 *RM* Umtauschvermerk im Sonderausweis	Reisefreigrenze von 10 *RM* und beliebige Beträge in bfrs/ffrs oder RKK-Scheinen Umtauschvermerk jeweils im Urlaubsschein	Reisefreigrenze von 10 *RM* und Rückerwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark; sonst bis 50 *RM*
a) Dänemark und b) Norwegen	1 dkr = 0,522 *RM* 1 nkr = 0,57 *RM*	**Von Deutschland aus:** Reisefreigrenze von 10 *RM* Daneben dkr/nkr oder RKK-Scheine a) Wehrsold für Reisedauer b) Reisekosten } lt. bes. Bescheinigung: bei Erwerb Eintragung in diese Bescheinigung Umtauschvermerk auf der Bescheinigung	**Von Dänemark und Norwegen aus:** Reisefreigrenze von 10 *RM* Daneben bei a) dkr 100 in kleiner Stückelung (10 dkr) bei b) 99 nkr Besondere Bescheinigung Bei Rückreise: Wiedereinfuhr der Kronen lt. Eintragung in d. Bescheinigung	Reisefreigrenze von 10 *RM* und bei a) 100 dkr in kleiner Stückelung (10 dkr) und beliebige Beträge in RKK-Scheinen bei b) 99 nkr und beliebige Beträge in RKK-Scheinen Umtauschvermerke auf der Bescheinigung, notfalls im Urlaubsschein	Reisefreigrenze von 10 *RM* und Mitnahme bis zur Höhe der Bescheinigung (s. links), jedoch Rückerwerb nur bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in *RM*; sonst zu a) Wehrsolddrittel, zu b) bis 50 *RM* Bei Rückreise über Dänemark: Erwerb von 3 dkr durch Unteroffiziere und Mannschaften und 5 dkr durch Offiziere unter Anrechnung auf den Gesamtbetrag jeweils lt. besonderer Bescheinigung

Kopie aus dem Bundesarchiv

		Bescheinigung			notfalls im Urlaubsschein
Generalgouvernement	1 Zl = 0,50 *RM*	**Von Deutschland und vom Generalgouvernement aus:** 300 *RM* oder 600 Zloty; Eintragung im Sonderausweis Umtauschvermerk im Sonderausweis		300 *RM* oder 600 Zloty Bescheinigung im Urlaubsschein durch die Truppen	Rückerwerb bis zur Höhe des eingetragenen Umtausches in Reichsmark Umtauschvermerke im Urlaubsschein
Italien (gilt auch für Durchreise nach Afrika)	100 Lire = 13,15 *RM*	**Von Deutschland aus:** Reisefreigrenze von 10 *RM* Daneben in RKK-Scheinen a) Reisekosten b) Wehrsold für Reisedauer } Eintragung im Sonderausweis	**Von Italien aus:** 250 Lire und beliebige Beträge in RKK-Scheinen Eintragung im Sonderausweis Bei Rückreise: Reisefreigrenze von 10 *RM* und Rückerwerb bis zur Höhe der Eintragung im Sonderausweis	400 Lire (in Noten zu 10 Lire und Hartgeld) sowie beliebige Beträge in RKK-Scheinen Eintragung im Urlaubsschein	Reisefreigrenze von 10 *RM* und Rückerwerb bis zur Höhe der Eintragung im Urlaubsschein
		Umtauschvermerk im Sonderausweis		Umtauschvermerk im Urlaubsschein	
		Von Deutschland und vom Südosten, Osten und Nordosten aus:			
Slowakei	100 Ks = 8,60 *RM*	Reisefreigrenze von 10 *RM* Daneben nur in RKK-Scheinen a) Reisekosten b) für lfd. Monatsdrittel noch zustehender Wehrsold } Eintragung im Sonderausweis		Reisefreigrenze von 10 *RM* und beliebige Beträge nur in RKK-Scheinen Umtausch in Landeswährung in jedem Durchreiseland: 4 *RM* Offiziere sowie Beamte im gleichen Rang; 2 *RM* U'offiziere sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften	Reisefreigrenze von 10 *RM* Daneben Rückerwerb nur von RKK-Scheinen bis zur Höhe des Umtauschvermerks im Urlaubsschein, sonst bis höchstens 20 *RM* Umtausch in Landeswährung in jedem Durchreiseland: 4 *RM* Offiziere sowie Beamte im gleichen Rang; 2 *RM* U'offiziere sowie Beamte im gleichen Rang und Mannschaften
Ungarn	100 Pengö = 60,90 *RM*				
Rumänien	100 Lei = 1,67 *RM*				
Bulgarien	100 Lewa = 3,08 *RM*				
Kroatien	100 Kuna = 5,— *RM*				
Serbien	100 Dinar = 5,— *RM*				
Griechenland	100 Drachmen = 1,67 *RM*				
Besetzte Ostgebiete	100 Rubel = 10 *RM*				
Finnland	100 Finnmark = 5,065 *RM*				
		Umtausch in Landeswährung in jedem Durchreiseland beliebig Abgabevermerk und Umtauschvermerk im Sonderausweis		Umtauschvermerke im Urlaubsschein	

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage IV (zum RdErl. v. 28. I. 42 - Befehlsbl. S. 36)

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

— Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD —

.....
(Dienststelle)

Kontroll-Nr.: .....

Sonderausweis

für die Mitnahme von Zahlungsmitteln durch zum Einsatz kommandierte Angehörige der Sicherheitspolizei u. des SD.

Der/Die .....

von der Einsatzdienststelle .....

ist durch besonderen Marschbefehl nach .....

kommandiert und ist gem. RdErl. des Reichswirtschaftsministers in Devisenangelegenheiten vom 17. 12 1941 — Nr. 97/41 D. St.-R. St. — (Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln durch Wehrmachtsangehörige und gleichgestellte Personen) berechtigt, nachstehend aufgeführte ausländische Zahlungsmittel sowie Reichskreditkassenscheine mitzuführen.

..... (i. B. .....)

..... (i. B. .....)

..... (i. B. .....)

....., den ..... 194..

(Dienstsiegel)

I. A.

.....
(Unterschrift)

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage V (zum RdErl. v. 28. 1. 42 - Befehlsbl. S. 36)

Der Reichsführer-SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

— Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD —

.....
(Dienststelle)

....., den ..... 194..

An

.....

in .....

Betr.: Zurverfügungstellung von ausländischen Zahlungsmitteln und Reichskreditkassenscheinen für Wehrmachtsangehörige und gleichgestellte Personen.

Bezug: RdErl. des Reichswirtschaftsministers in Dev.-Angelegenheiten vom 17. 12. 1941 — Nr. 97/41 D. St.-R. St. —

Für Zwecke der Sicherheitspolizei und des SD in den Einsatzgebieten wird um Zurverfügungstellung von

..... in ..... (Landeswährung)

..... in ..... (Landeswährung)

..... in Reichskreditkassenscheinen

gebeten.

Die Verwendung erfolgt im Rahmen der für die Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln durch Wehrmachtsangehörige und gleichgestellte Personen geltenden Bestimmungen.

(Dienstsiegel)

I. A.

.....
(Unterschrift)

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 7 | Berlin, den 14. Februar 1942 | 8. Jahrgang

— Diese Nummer erscheint nur als Ausgabe A —

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 26. 1. 42 Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem und unterhaltendem Schrifttum. S. 47.

Sicherheitspolizei und SD

Beschaffung von weltanschaulichem, kolonialpolitischem, fachlichem und unterhaltendem Schrifttum.

RdErl. des RSHA. vom 26. 1. 1942

— I B 3 g Nr. 4588/42-522/5 —

(1) Vom Rechnungsjahr 1941 ab ist beim Bildungs- und Unterrichtsfonds (Tit. 34) ein neuer „Unterteil 16" „Kosten der weltanschaulichen und kolonialpolitischen Schulung" eingeführt worden. Aus den hierfür zur Verfügung gestellten Mitteln wurden an die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei (Kap. 14 a) je nach Kopfstärke der Dienststellen Beträge von hundert bis zweitausend Reichsmark verteilt (vgl. Kassenanschlag 1941, S. 41). Hieraus sind in erster Linie die Kosten für die Beschaffung von Büchern und sonstigem Unterrichtsmaterial zur Vorbereitung auf die Führerlehrgänge sowie das erforderliche kolonialpolitische Schulungsmaterial zu bezahlen.

(2) Außerdem werden die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. (Kap. 14 a) ermächtigt, für das laufende Rechnungsjahr zur Beschaffung von Fachschrifttum Ausgaben bei Tit. 34 Ut. 10 bis zur Höhe des durch den Kassenanschlag bei Tit. 34 Ut. 16 zugewiesenen Betrages ohne besondere Bereitstellung von Mitteln zu leisten.

(3) Ferner werden die Kassenanschlagstellen ermächtigt, im laufenden Rechnungsjahr bei Tit. 34 Ut. 4 bis zu 50 v.H. der in Tit. 34 Ut. 16 bereitgestellten Mittel zur Beschaffung von Unterhaltungsschrifttum ohne besondere Bereitstellung von Mitteln zu verausgaben.

(4) Aus den in Abs. 1 bis 3 genannten Mitteln sind auch alle zum Bereich der Kassenanschlagstelle gehörenden Außendienststellen, Grenzpolizei-Kommissariate usw. mit zu versorgen.

(5) Die Dienststellen in den besetzten Gebieten, denen vorläufig keine Haushaltsmittel zugewiesen werden, sind befugt, im Rechnungsjahr 1941 Bücherbeschaffungen aus Tit. 34 Ut. 10 und 16 bis zum Betrage von je 1,— RM für jeden Angehörigen der Dienststelle vorzunehmen. Aus Tit. 34 Ut. 4 können Bücher bis zu 50 v.H. der bei Ut. 16 bewilligten Mittel beschafft werden. Die Bestimmung in Abs. 4 gilt hier sinngemäß.

(6) Die Beschaffung des weltanschaulichen, kolonialpolitischen und fachlichen Lehr- und Schulungsmaterials hat künftig im Rahmen der als Anlage abgedruckten drei „Schrifttumslisten für die Büchereien der Sicherheitspolizei u. des SD" zu erfolgen. Eine besondere Reihenfolge innerhalb dieser Listen und ihrer Unterteile besteht nicht. Mit Ausnahme des aus Tit. 34 Ut. 4 zu beschaffenden Unterhaltungsschrifttums, dessen Auswahl den Dienststellen überlassen bleibt, hat der Ankauf von Büchern usw., die in diesen Listen nicht enthalten sind, bis auf weiteres zu unterbleiben. Diese Beschränkung gilt nicht für den RSD., das RKPA., die Führerschule der Sich.Pol. und die Sicherheitspolizeischule Fürstenberg. Die Listen werden fortlaufend ergänzt; Vorschläge sind an das RSHA. — I B 3 g — zu richten.

(7) Die geltenden Bestimmungen über den Bezug von Zeitschriften und die dem unmittelbaren Dienstgebrauch dienenden Beschaffungen von Büchern aus Tit. 13 Ut. 1 und 2 werden hierdurch nicht berührt.

(8) Die beschafften Bücher sind bei den Dienststellen zu inventarisieren. Hierzu können die bei der Firma W. Bertelsmann in Bielefeld erschienenen Vordrucklisten Nr. Bb 301 „Zugangsliste Muster 1" benutzt werden. Eine Dienstanweisung über Einrichtung, Aufbau und Verwaltung der Büchereien der Sich.Pol. u. des SD wird vorbereitet.

(9) Bis zum Erscheinen des neuen Kassenanschlags können auch für das Rechnungsjahr 1942 Bücheranschaffungen aus Tit. 34 Ut. 4, 10 und 16 in Höhe der für 1941 zur Verfügung gestellten Beträge vorgenommen werden.

(10) **Zum 1. 6. 1942** melden die Kassenanschlagstellen der Sich.Pol. (mit Ausnahme des RSD., des RKPA., der Führerschule der Sich.Pol. und der Sicherheitspolizeischule Fürstenberg) und die Dienst-

Kopie aus dem Bundesarchiv

stellen in den besetzten Gebieten, welche der in den Listen 1 bis 3 verzeichneten Bücher bei Erscheinen dieses Erlasses bereits vorhanden waren. Diese Nachweisungen sind so zu halten, daß daraus ersichtlich wird, welche der in den Listen 1 bis 3 empfohlenen Bücher sich zu diesem Zeitpunkt bei den einzelnen Staatspolizei(leit)stellen, Außendienststellen, Grenzpolizei-Kommissariaten usw. befunden haben.

(11) **Zum 10. 10. 1942** melden die oben in Abs. 10 als meldepflichtig bezeichneten Stellen,

a) welche Bücher im Rechnungsjahr 1941 und in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres 1942 aus den in Tit. 34 Ut. 4, 10 und 16 bewilligten Mitteln beschafft wurden (wieder getrennt nach Staatspolizei(leit)stellen, Außendienststellen, Grenzpolizei-Kommissariaten usw.),

b) ob die für das Rechnungsjahr 1941 zur Verfügung gestellten Beträge ausgegeben wurden bzw. welche Restsummen verblieben sind.

Es wird empfohlen, die Nachweisung zu a) durch eine im Zuge der Beschaffung ständig zu ergänzende Liste laufend vorzubereiten.

(12) Die Meldungen zu Abs. (10) u. (11) sind an das RSHA. — I B 3 g — zu erstatten.

(13) Falls der Ankauf von Büchern in den Standorten auf Schwierigkeiten stößt, können die Bestellungen bei der Buchhandlung Spiegel-Verlag, Paul Lippa, in Berlin-Friedenau, Sentastr. 6 (Fernruf Berlin 83 42 56) aufgegeben werden. Diese Bestellungen können unter Bezugnahme auf die Schrifttumslisten in vereinfachter Form vorgenommen werden, z. B.: ich bestelle aus Liste 1 (Weltanschauliches Schrifttum), Unterteil a (Weltanschauliche Grundlagen), Nr. 4 bis 10 und 15 bis 18 in je zwei Exemplaren usw.

(14) **Zusatz für Krim.Pol. u. SD:** Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen, die voraussichtlich für das Rechnungsjahr 1942 zu erwarten sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel hat die Bücherbeschaffung — mit Ausnahme des Unterhaltungsschrifttums — künftig gleichfalls nach den Schrifttumslisten 1 bis 3 zu erfolgen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 47.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anlage

(zum RdErl. v. 26. 1. 42 — I B 3 g
Nr. 4588/42 - 522/5 — Befehlsbl. S. 47)

Schrifttumslisten

für die

Büchereien der Sicherheitspolizei und des SD.

Liste 1 Weltanschauliches Schrifttum s. Seite . . . 51,
„ 2 Kolonialpolitisches Schrifttum s. Seite . . . 57,
„ 3 Fachliches Schrifttum s. Seite . . . . . 58.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Liste 1

Weltanschauliches Schrifttum

a) Weltanschauliche Grundlagen . . . . . S. 51
b) Weltanschauliches Wissen . . . . . S. 52
c) Die nationalsozialistische Bewegung . . S. 53
d) Weltanschauung und Politik . . . . . S. 53
e) Germanische Vor- und Frühgeschichte . S. 54
f) Deutsche Geschichte . . . . . S. 55

a) Weltanschauliche Grundlagen.

		RM
1.	A. Gütt Bevölkerungs- und Rassenpolitik, V(erlag) Spaeth u. Linde, Berlin 1936	0,80
2.	M. Staemmler Die Auslese im Erbstrom des Volkes, Eher-V.	0,60
3.	F. Burgdörfer Die bevölkerungspolitische Lage u. Aufgabe im Großdt. Reich, Eher-V.	0,60
4.	W. Groß Rassenpolitische Erziehung, Rassenpolit. Amt d. NSDAP., Berlin NW 7, Robert-Koch-Pl. 7	0,40
5.	ders. Rasse (Rundfunkrede), ebda.	0,04
6.	ders. Aufgabe u. Anspruch der NS.-Rassenpflege, ebda.	0,08
7.	A. Gütt Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik, ebda.	0,45
8.	M. Staemmler Rassenpflege im völkischen Staat, ebda.	0,70
9.	W. Groß Die Rasse im neuen Geschichtsbild	0,80
10.	Danzer Geburtenkrieg, Lehmann-V., München	1,50
11.	Helmut Volk in Gefahr, Lehmann-V., München	1,00
12.	K. Astel Rassendämmerung u. ihre Meisterung durch Geist u. Tat als Schicksalsfrage der weißen Völker, Eher-V.	0,60
13.	W. Groß Weltanschauung u. Rassenhygiene, Rassenpolit. Amt d. NSDAP.	0,10
14.	Schulz u. Frercks Warum Arierparagraph?, Rassenpolit. Amt d. NSDAP.	0,30
15.	W. Hüttig Die Gegner rassischen Denkens u. ihre Kampfesweise, Eher-V., Berlin 1939	0,60
16.	W. Groß Der deutsche Rassengedanke u. die Welt, Junker u. Dünnhaupt-V., Berlin 1939	0,80
17.	A. Gütt Die Rassenpflege im Dritten Reich, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg 1940	1,00
18.	W. Groß Der Rassengedanke im neuen Geschichtsbild, Junker u. Dünnhaupt-V., Berlin 1936	0,80
19.	M. Staemmler Deutsche Rassenpflege, Rassenpolit. Amt der NSDAP., 1939	0,10
20.	W. Groß Nationalsozialistische Rassenpolitik, ebda.	0,10
21.	W. Frick Die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches, Eher-V.	0,20
22.	A. Rosenberg Der Kampf um die Weltanschauung	0,20
23.	Die Reden Hitlers als Kanzler	0,50
24.	Die Reden Hitlers am Reichsparteitag 1933	0,40
25.	Die Reden Hitlers für Gleichberechtigung und Frieden	0,50
26.	Die Reden des Führers am Reichsparteitag 1935	0,50
27.	Die Reden des Führers am Reichsparteitag 1936	0,50
28.	Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers vom 1. 9. 1939 bis zum 10. 3. 1940 (Nr. 22—28 sämtlich Eher-V.)	1,40
29.	G. Franke Vererbung, eine weltanschauliche Grundfrage, in: Schriften d. Bewegung, Heft 2	0,40

Kopie aus dem Bundesarchiv

b) Weltanschauliches Wissen.

		RM
1.	R. Heydrich Wandlungen unseres Kampfes, Sonderdruck aus dem „Schwarzen Korps“ . . .	0,20
2.	D. Schwarz Angriff auf die nationalsozialistische Weltanschauung	0,20
3.	Schriftenreihe „In Deutschlands Namen“, Heft 39, Die Todsünde des Liberalismus	1,50
4.	H. Schwarz Christentum, Nationalsozialismus und deutsche Glaubensbewegung, in: Schriften d. dtsch. Hochschule f. Politik	1,60
5.	Koch Rosenberg und die Bibel, Fritsch-V., Leipzig	1,00
6.	Volk und Reich, Heft 13, 1938, Die Verschwörung der Juden	1,50
7.	A. Rosenberg Unmoral im Talmud, Eher-V.	0,80
8.	F. A. Six Freimaurerei und Judenemanzipation, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg . . .	2,80
9.	R. Kommoß Juden machen Weltpolitik, V. von Hochmuth, Berlin	0,10
10.	G. Leibbrand Jüdische Weltpolitik in Selbstzeugnissen, Eher-V., 1938	0,70
11.	D. Schwarz Das Weltjudentum, Eher-V., 1939	0,80
12.	v. Rudolf Der Judenspiegel — Judentum u. Antisemitismus in der Weltgeschichte, Kampfschriften d. Obersten SA.-Führung, Bd. 1	0,60
13.	v. Rudolf Totengräber der Weltkultur — Der Weg des jüdischen Untermenschentums zur Weltherrschaft, Kampfschriften d. Obersten SA.-Führung, Bd. 2	1,00
14.	Wagner Die Nürnberger Judengesetze	0,40
15.	Th. Fritsch Handbuch der Judenfrage	4,50
16.	A. Rosenberg Der staatsfeindliche Zionismus	0,90
17.	D. Schwarz Die Freimaurerei — Weltanschauung, Organisation u. Politik	0,70
18.	W. Grau Die Judenfrage in der deutschen Geschichte, Teubner-V., Leipzig	1,20
19.	K. G. Kuhn Die Judenfrage als weltgeschichtliches Problem, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg.	1,50
20.	W. Ziegler Die Judenfrage in der modernen Welt, Junker u. Dünnhaupt-V.	0,80
21.	M. Sabry Islam — Judentum — Bolschewismus, Junker u. Dünnhaupt-V.	0,80
22.	W. Brewitz Von Abraham bis Rathenau, V. des Rassepolit. Amtes d. NSDAP.	0,80
23.	G. zur Beek Die Geheimnisse der Weisen von Zion, Eher-V.	0,90
24.	S. Dreyer England und die Freimaurerei, Junker u. Dünnhaupt-V.	0,80
25.	Debus Das Ghetto geht auf, in: Schriftenreihe „In Deutschlands Namen“, Heft 36	1,20
26.	Fülöp-Miller Macht und Geheimnis der Jesuiten . . .	2,85
27.	D. Schwarz Die große Lüge des politischen Katholizismus	0,50
28.	R. Volk Die Katholische Aktion — in deutscher Sicht	2,00
29.	E. Kempfer Der politische Katholizismus — sein Wesen u. Wirken, Fritsch-V., Leipzig . .	0,70
30.	A. Holzner Priestermacht, Nordland-V.	1,20
31.	A. Holzner Ewige Front, Nordland-V.	1,20
32.	G. Traub Christentum und Germanentum, Schaffstein-V.	0,40
33.	K. Eggers Rom gegen Reich, Truckenmüller-V. . .	1,20
34.	A. Rosenberg Protestantische Rompilger, Hoheneichen-V., München	0,70
35.	A. Rosenberg An die Dunkelmänner unserer Zeit, Eher-V.	0,80
36.	M. Ziegler Der Protestantismus zwischen Rom und Moskau, Hoheneichen-V., München . . .	0,50
37.	Brachmann Der Weltprotestantismus in der Entscheidung	1,50
38.	A. Fetz Weltvernichtung durch Bibelforscher . .	2,50

Kopie aus dem Bundesarchiv

c) Die nationalsozialistische Bewegung.

	RM
1. H. Fabricius Geschichte der nationalsozialistischen Bewegung, V. Spaeth u. Linde, Berlin 1936	1,50
2. Adolf Hitler Mein Kampf, Eher-V., München	7,20
3. A. Himstedt Das Programm der NSDAP. wird erfüllt, Sonderdruck, herausgeg. v. Amt für Schulungsbriefe des Hauptschulungsamtes, München 1939	0,50
4. H. Himmler Die Schutzstaffel, in: Schriftenreihe „Hier spricht das neue Deutschland", H. 11 . .	0,20
5. G. d'Alquen Die SS. Geschichte, Aufgabe u. Organisation der Schutzstaffeln der NSDAP., in: Schriften d. Hochschule f. Politik, H. 33 .	0,80
6. W. Darré Ziel und Weg der nationalsozialistischen Agrarpolitik, Eher-V.	0,20
7. H. Volz Daten der Geschichte der NSDAP., Ploetz-V., Berlin-Leipzig	1,05
8. W. Börger Vom Sinn und Aufbau der Partei, Dt. Kulturwächter-V., Berlin	0,10
9. A. Rosenberg Das Parteiprogramm, Eher-V.	0,50
10. R. Ley Die deutsche Arbeitsfront, ihr Werden u. ihre Aufgaben, Eher-V.	0,20
11. H. Krenzlin Das NSKK., Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80
12. E. Bayer Die SA., Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80
13. W. Decker Der deutsche Arbeitsdienst, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80
14. W. Gehl Die nationalsozialistische Revolution Band 1: Mai bis November 1933 . . . . Band 2: November 1933 bis September 1934 Band 3: September 1934 bis Januar 1937 .	1,00 1,20 1,40
15. W. Gehl Der deutsche Aufbruch 1918—1936 . . .	1,20
16. A. Rosenberg Revolution in d. bildenden Kunst, Eher-V.	0,30
17. A. Rosenberg Der entscheidende Weltkampf, Eher-V. .	0,10
18. Adolf Hitler Die deutsche Kunst als stolzeste Verteidigung des deutschen Volkes, Eher-V.	0,20
19. A. v. Hübbenet Die NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik .	0,80
20. G. Schwerdtfeger-Zypries Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80
21. F. Christiansen Das nationalsozialistische Fliegerkorps, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik .	0,80
22. Presseabteilung der Reichsfrauenführung Nationalsozialistische Frauenschaft, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik . .	0,80
23. T. Bürkner Der BDM. in der Hitler-Jugend, Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik	0,80
24. E. Ehrich Die Auslandsorganisation der NSDAP., Schriftenreihe d. Hochschule f. Politik . .	0,80
25. A. Rosenberg Der Mythus des 20. Jahrhunderts, Eher-V.	6,00
26. O. Dietrich Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich .	0,10
27. E. Hilgenfeldt Idee der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege, Schriftenreihe der NSV., H. 2	0,30
28. E. Hilgenfeldt Volkspflege, Schriftenreihe der NSV., H. 7	0,20
29. H. Reischle Deutsche Agrarpolitik	1,30
30. Sport und Staat, herausgeg. im Auftrage des Reichssportführers, Bd. 2 .	7,80

d) Weltanschauung und Politik.

1. W. Meyer-Christian Die englisch-jüdische Allianz, Nibelungen-V.	4,80
2. E. Barth v. Wehrenalp Auf den Spuren des Secret Service, Nibelungen-V.	1,50
3. I. F. Fuller Das Problem Europa, Nibelungen-V. . .	1,00
4. E. W. Eschmann Der Aufstieg Italiens zur Großmacht und zum Imperium, Sammlung Göschen . . .	1,60
5. L. Alsdorff Indien, Weltpolitische Bücherei	6,00
6. H. W. Gaebert In Sachen Indien gegen London (Geschichte des indischen Freiheitskampfes)	6,80

Kopie aus dem Bundesarchiv

	RM
7. L. F. Hausleiter Quo vadis? — Amerika (Der wirtschaftl. u. polit. Standort der USA)	1,00
8. Th. Scheerer Der englische Sendungsgedanke	2,40
9. P. Aldag Juden erobern England, Nordland-V.	5,80
10. P. Aldag Juden beherrschen England, Nordland-V.	5,80
11. Benito Mussolini Der Geist des Faschismus, Beck-V., München	3,20
12. K. H. Pfeffer England	5,50
13. H. Lufft Das Empire	1,50
14. A. Rein Warum führt England Krieg?	0,80
15. Gadow Seeräuberstaat England	0,80
16. H. Hummel Die Straße der Macht zwischen Gibraltar und Aden	0,80
17. R. Bauer Irland im Schatten Englands	0,80
18. F. Hussong Englands politische Moral in Selbstzeugnissen	1,30
19. C. Brinkmann Der wirtschaftliche Liberalismus als System britischer Weltanschauung	0,80
20. A. Seid Der englische Geheimdienst	0,80
21. H. Lehmann Englands Spiel mit Polen	0,80
22. F. Thierfelder Englischer Kulturimperialismus	0,80
23. W. v. Kries British is best. Das System d. brit. Selbstgerechtigkeit	0,80
24. H. Berber Die englische Rohstoffbasis in Krieg und Frieden	0,80
25. O. Moßdorf Groß-Ostasien	3,50
26. H. v. Moltke Deutsche Kriegführung	0,80
27. Walter Pahl Weltkampf um Rohstoffe	7,—
28. A. Zischka Ölkrieg	7,50
29. F. Niedermayr Iberoamerika	2,—
30. A. Halfeld Amerika und der Amerikanismus	4,80
31. Albrecht Der verratene Sozialismus, Leinen geb. (Volksausgabe brosch. 4,80)	12,50
32. Reventlow Von Potsdam nach Doorn	9,80
33. H. Bente England u. Deutschland im Kampf um die Neuordnung der Weltwirtschaft	1,40
34. A. Prinzing Probleme des Mittelmeers	0,80
35. F. A. Six Der Westfälische Friede von 1648	4,50
36. K. H. Pfeffer Die britischen Dominions	2,—
37. F. Thierfelder Das Freiheitsringen der Inder	0,80
38. F. Schönemann Demokratie und Außenpolitik der USA	1,60
39. F. A. Six Deutschland	2,—
40. A. Prinzing England und Italien im Mittelmeer	0,80
41. R. v. Ungern-Sternberg Frankreich	4,50
42. F. Kühn Die La-Plata-Staaten (Argentinien, Paraguay, Uruguay), in: Kleine Auslandskunde, hg. v. F. A. Six	2,—

e) Germanische Vor- und Frühgeschichte.

1. v. Auerswald Was müssen wir von der deutschen Vorgeschichte wissen?, V. Meinhold u. Söhne, Dresden	1,20
2. P. Vogel Deutsche Vorgeschichte	0,75
3. v. Richthofen Die Vor- und Frühgeschichtsforschung im neuen Deutschland	0,80
4. H. Hahne Deutsche Vorzeit, V. Velhagen u. Klasing	1,50
5. J. Bühler Deutsche Vorgeschichte, V. Schaffstein	0,80
6. Der Kampf um die deutsche Vorgeschichtsforschung, in: Der Schulungsbrief, 2. Jahrg., 2. Folge, S. 48—58	—,—
7. Die germanische Kultur der Bronzezeit, in: Der Schulungsbrief, 2. Jahrg., 4. Folge, S. 109—123	—,—
8. W. Schultz Altgermanische Kultur	7,50

Kopie aus dem Bundesarchiv

	RM
9. Das Blutsgesetz im germanischen Leben, in: Odal (Zeitschrift), Dezember 1937, S. 364—369	—,—
10. K. Pastenaci Die beiden Weltmächte. Der 500jährige Kampf der Germanen gegen Rom	2,20
11. G. Kossinna Altgermanische Kulturhöhe. Eine Einführung in deutsche Vor- und Frühgeschichte	1,80
12. Tacitus Germania (in deutscher Übersetzung), Insel-V.	0,80
13. K. Pastenaci Die großen germanischen Führer, Nordland-V.	1,20
14. G. Neckel Germanisches Heldentum	0,80
15. W. Capelle Das alte Germanien (Berichte zeitgenössischer Schriftsteller über die Germanen)	4,80
16. W. Grönbech Der Geist der Germanen. Grundzüge der germanischen Weltanschauung	1,—

f) Deutsche Geschichte.

1. A. Forstreuther Führergestalten aus der deutschen Geschichte. Von Theoderich bis Hindenburg	1,—
2. G. Krüger Geschichte des deutschen Volkes	3,25
3. W. Gehl Geschichte für höhere Schulen für die 6. Klasse	4,20
für die 7. Klasse	4,50
für die 8. Klasse V. Hirth, Breslau.	4,60
4. K. R. Ganzer Das deutsche Führergesicht. 200 Bildnisse deutscher Kämpfer u. Wegsucher aus zwei Jahrtausenden	4,20
5. v. d. Goltz-Stiefenhofer Unsterbliches Deutschland, Völkischer Durchbruch in der Geschichte	5,80
6. L. v. Ranke Aus zwei Jahrtausenden deutscher Geschichte (Auswahl in einem Band)	2,40
7. W. Schäfer Die 13 Bücher der deutschen Seele	4,80
8. R. Suchenwirth Deutsche Geschichte	4,80
9. Suchenwirth Das 1000jährige Österreich	6,50
10. R. Suchenwirth Vom ersten zum dritten Reich	1,60
11. W. Schäfer Theoderich, König des Abendlandes	4,80
12. Einhardt Das Leben Karls des Großen, Insel-V. desgl. Reclam-Bibliothek Nr. 1996	0,80 0,45
13. Notker der Stammler Die Geschichte von Karl dem Großen, Insel-V.	0,80
14. Volksbuch von Karl dem Großen, in: Deutsche Volkheit, Diederichs-V., Jena	1,20
15. F. Knöpp Karl und Widukind. Grundlagen geschichtlicher Urteilsbildung, M. Diesterweg-V.	0,80
16. H. Himmler Heinrich I., Rede des RFSS im Dom zu Quedlinburg, Nordland-V.	1,—
17. A. Thoß Heinrich I., der Gründer des 1. deutschen Volksreiches	4,50
18. J. Schaffner Der Aufgang des Reiches — Heinrich I., Nibelungen-V.	2,—
19. König Heinrich der Vogler, in: Deutsche Volkheit	1,20
20. Otto der Große, in: Deutsche Volkheit	1,20
21. Das Leben von Kaiser Konrad II., in: Deutsche Volkheit	1,20
22. Das Leben von Kaiser Heinrich IV., in: Deutsche Volkheit	1,20
23. Kaiser Friedrich Barbarossa, in: Deutsche Volkheit	1,20
24. Das Leben Heinrichs des Löwen, in: Deutsche Volkheit	1,20
25. F. Hölderlin Vom heiligen Reich der Deutschen, Diederichs-V., Jena	0,80
26. L. v. Ranke Die römischen Päpste (Volksausgabe)	4,80
27. „Niedersachsen", Gestalten und Zeiten, herausgeg. von Zacharias in einzelnen Heften. Heinrich I. und Otto der Große	0,40
28. J. Haller Das altdeutsche Kaisertum, Deutsche V.-Gesellschaft, Stuttgart	4,80
29. J. v. Leers Odal, das Lebensgesetz eines ewigen Deutschlands	12,50
30. A. Maderno Deutsche Kaiser im Mittelalter, in: Der Schulungsbrief, Januar-Februar 1936	—,—
31. H. v. Treitschke Das deutsche Ordensland Preußen	0,80

Kopie aus dem Bundesarchiv

	RM
32. A. Rosenberg Der deutsche Ordensstaat	0,50
33. E. Maschke Der deutsche Orden	0,80
34. Stedinger, Friesen, Dithmarscher, in: Deutsche Volkheit	1,20
35. Die deutsche Hanse, in: Deutsche Volkheit	1,20
36. G. Freytag Doktor Luther, in: Bilder aus deutscher Vergangenheit (Reclam 6609)	0,35
37. G. Freytag Der 30-jährige Krieg, in: Bilder aus deutscher Vergangenheit (Reclam 6611)	0,35
38. K. Sievers Die Feldherrn des 30-jährigen Krieges, V. Beetz, Langensalza-Berlin	0,27
39. L. v. Ranke Wallenstein, V. Junker u. Dünnhaupt, Berlin	1,30
40. L. v. Ranke Die großen Mächte, Insel-V.	0,80
41. F. Grimm Das Testament Richelieus, Eher-V.	1,20
42. J. Bainville Geschichte zweier Völker (aus dem Französ. übers.)	2,80
43. Der große Kurfürst, in: Deutsche Volkheit	1,20
44. F. Kugler Die Geschichte Friedrichs des Großen	4,80
45. Friedrich der Große, in: Schriftenreihe der Aktion, H. 1, Nibelungen-V.	2,—
46. G. Freytag Aus dem Staat Friedrichs des Großen, in: Bilder aus deutscher Vergangenheit	0,75
47. H. Bethge Der König. 100 kleine Geschichten um Friedrich d. Gr.	3,80
48. Aufbruch zur Freiheit, in: Schriftenreihe der Aktion, H. 4	2,—
49. G. Freytag Die Erhebung von 1813, in: Bilder aus deutscher Vergangenheit (Reclam 6615)	0,35
50. Hufmann Die Geburt des völkischen Bewußtseins aus der Romantik, in: In Deutschlands Namen (Schriftenreihe), H. 23	1,20
51. M. Witten Der Preuße aus Hannover, in: In Deutschlands Namen, H. 6	1,20
52. Scharnhorst und sein Werk, in: Deutsche Volkheit	1,20
53. E. M. Arndt Die Ewigkeit des Volkes, in: Deutsche Reihe, Diederichs-V., Jena	RM 0,80
54. H. v. Treitschke Der Wiener Kongreß	0,80
55. Lenz Friedrich Liszt und Großdeutschland, in: In Deutschlands Namen, H. 21	1,20
56. O. v. Bismarck Gedanken und Erinnerungen	5,—
57. Maier-Dorn Bismarck, der Gründer des 2. Reiches, in: Deutschlands Namen, H. 44	1,20
58. Ueberfeldt Bismarck und das Recht auf Arbeit, in: In Deutschlands Namen, H. 51	RM 1,20
59. v. Berg Die Außenpolitik des 2. Reiches, in: In Deutschlands Namen, H. 55	1,20
60. O. v. Bismarck Kampf um das Reich, in: Deutsche Reihe	0,80
61. M. Clauß Otto von Bismarck, Colemann-V.	0,70
62. A. Bach Bismarck, der Gründer des 2. Reiches der Deutschen, Diesterweg-V.	0,80
63. F. O. H. Schulz Bismarck, Fritsch-V., Leipzig	1,60
64. P. Herre Deutschland und die europäische Ordnung	6,—
65. K. H. Rüdiger Geschichte deutscher Größe, in: Der Schulungsbrief, 1941, 1—2. Folge	—,—
66. K. R. Ganzer Aufstand und Reich	4,—
67. K. R. Ganzer Das Reich als europäische Ordnungsmacht, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg	2,80
68. C. v. Bardolff Deutsch-österreichisches Soldatentum im Weltkrieg	0,90
69. Th. Mommsen Römische Charaktere, Insel-V.	0,80
70. Th. Mommsen Römische Geschichte	4,80
71. Th. Mommsen Das römische Imperium der Cäsaren	4,80
72. Macchiavelli Mensch und Staat, Insel-V.	0,80
73. P. Sethe Kleine russische Geschichte	1,80

Kopie aus dem Bundesarchiv

Liste 2

Kolonialpolitisches Schrifttum

	RM
1. A. Forstreuter Der endlose Zug. Die Kolonisation in ihrem geschichtlichen Ablauf	1,—
2. W. Pahl Afrika — Zwischen schwarz und weiß, Goldmann-V.	1,50
3. R. Karlowa Englische Mandatsverwaltung in Afrika	0,80
4. D. Westermann Afrika als europäische Aufgabe, Deutscher Verlag	6,60
5. Karlowa Deutsche Kolonialpolitik, V. Hirt, Breslau	2,00
6. Banse Unsere großen Afrikaner, V. Haude u. Speier, Berlin	6,80
7. D. Westermann Der Afrikaner heute und morgen, Essener V.-Anstalt	6,50
8. H. Thurnwald Die koloniale Gestaltung	9,80
9. v. Epp Deutschlands koloniale Forderung (Rede, herausgeg. von der Reichsleitung der NSDAP., Kolonialpolitisches Amt, München)	—,—
10. K. Peters Lebenserinnerungen	3,—
11. Seidz Vom Aufstieg und Niederbruch deutscher Kolonialmacht, C. S. Müller-V., Karlsruhe	9,—
12. Schulte-Ewert Deutschlands Weg zur Kolonialmacht, Scherl-V.	6,50
13. Stuhlmacher Bismarcks Kolonialpolitik nach den Aktenveröffentlichungen des Auswärtigen Amtes, Mitteldeutsche V.-Anstalt, Halle	5,—
14. Ritter Der Kampf um den Erdraum — Ein Kolonialbuch unserer Zeit	7,50

Kopie aus dem Bundesarchiv

Liste 3

Fachliches Schrifttum

a) Allgemeines . . . . . S. 58
b) Geschichte der Polizei . . . . . S. 58
c) Verbrechensbegehung . . . . . S. 58
d) Verbrechensbekämpfung . . . . . S. 59
e) Gegnerbekämpfung . . . . . S. 60
f) Gerichtliche Medizin . . . . . S. 60
g) Recht und Verwaltung . . . . . S. 60

a) Allgemeines.

	RM
1. Best Die deutsche Polizei, Wittich-V., Darmstadt 1941	5,—
2. Daluege Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechertum, Eher-V., 2. Aufl.	3,20

b) Geschichte der Polizei.

1. Schoenfelder, Kasper u. Bindewald Vom Werden der deutschen Polizei, Breitkopf u. Härtel-V., Leipzig 1937	15,80
2. Obenaus Die Entwicklung der preußischen Sicherheitspolizei bis zum Ende der Reaktionszeit, de Gruyter-V., Berlin 1940	6,—
3. Schmidt Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Polizei u. ihre Stellung im nationalsozialistischen Staate, V. f. pol. Schrifttum, Lübeck (o. J.)	0,30

c) Verbrechensbegehung.

	RM
1. Elster u. Lingemann (Herausgeber) Handwörterbuch der Kriminologie, 2 Bde., de Gruyter-V., Berlin 1933—1937	130,—
2. Exner Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg 1939 .	15,—
3. Mezger Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, Enke-V., Stuttgart 1942 . . .	19,60
4. (ohne Verfasser) Der nichtseßhafte Mensch, Beck'sche V.-Buchh., München 1938	16,50
5. Ipsen Politik und Justiz, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg 1937	12,—
6. Klare Homosexualität und Strafrecht, Hanseatische V.-Anstalt, Hamburg 1937 . . .	8,—

Kopie aus dem Bundesarchiv

d) Verbrechensbekämpfung.

	RM
1. Nebe Organisation u. Meldedienst der Reichskriminalpolizei (Schriftenreihe des RKPA., Bd. 1), Kriminalwiss.- u. -Praxis-V., Berlin 1939	5,—
1. Nachtrag, ebenda 1941	1,50
2. Schneider Kriminalistische Bearbeitung von Verkehrsunfällen (Schriftenreihe des RKPA., Bd. 12), Kriminalwiss.- u. -Praxis-V., Berlin 1938	4,50
3. Zirpins Kriminalistische Buchprüfung. Die Erforschung kaufmännischer Delikte an Hand der Bücher u. Belege (Schriftenreihe des RKPA., Bd. 10), Kriminalwiss.- u. -Praxis-V., Berlin 1938	1,25
4. Zirpins Die Tätigkeit der Kriminalpolizei bei der Verfolgung strafbarer Handlungen (Schau- u. Lehrtafel), Kameradschaft-V. (5. Aufl.), Berlin 1940	1,20
5. Anuschat Die Gedankenarbeit des Kriminalisten, Gerstmann-V., Berlin 1921	1,50
6. v. Schwartz Handbuch der Feuer- u. Explosionsgefahr, Feuerschutz-V., Ph. L. Jung, München 1936	25,—
7. Danckwortt Luminiszenz u. Analyse im filtrierten ultravioletten Licht, Akademische V.-Gesellschaft, Leipzig 1940	11,20
8. R. M. Mayer Die gerichtliche Schriftuntersuchung, Urban u. Schwarzenberg-V., Berlin-Wien 1933	10,—
9. Kriminalistik im Zahlungsverkehr Handb. f. Behörden, Bankinstitute, Handel und Industrie zum Schutze u. zur Abwehr gegen Fälschungen, Betrug und Gewalttaten, V. f. Rechts- u. Wirtschaftsliteratur, Berlin (Nur noch antiquarisch zu haben)	
10. Tramm Brandermittlungen bei der Selbstentzündung von Heu und anderen Stoffen, V. Stein, Potsdam 1941	4,50
11. Gross-Leibig Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen, Schweitzer-V., München-Berlin-Leipzig 1938	5,60
12. Hellwig Psychologie u. Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, Verein. Buchgesellschaften, Berlin 1927	14,—
13. Meinert Vernehmungstechnik, V. f. pol. Schrifttum, Lübeck	4,—
14. Anuschat Kriminalist. Spurenkunde, Kameradschaft-V., Berlin 1933	3,—
15. Schönne u. Espey Suchen und Sichern von Tatortspuren, Kameradschaft-V., Berlin 1940	0,75
16 Anuschat Waffenkunde für Kriminalisten und Polizeibeamte, Kameradschaft-V., Berlin	1,40
17. Heindl System und Praxis der Daktyloskopie, de Gruyter-V., Berlin (3. Aufl.) 1927	40,—
18. Müller Die Klassifizierung der Einzelfingerabdrücke nach dem Berliner System, Freiheits-V., Berlin	2,20
19. Figl Systeme des Chiffrierens, Moser-V., Graz 1926	30,—
20. Schneickert Signalementslehre, Schweitzer-V., München-Berlin-Leipzig 1937	4,—
21. Jeserich Chemie und Photographie im Dienste der Verbrechensbekämpfung, Stilke-V., Berlin 1930	7,80
22. Tramm, Hellwig u. Rhode Brandstiftungen und Brandursachen, V. d. Landesbrandkasse, Kiel 1933 (wird nur an Behörden geliefert)	4,—
23. Vogel Brandstiftungen und ihre Bekämpfung, Bali-V. (jetzt: Kriminalwiss.- u. -Praxis-V.), Berlin 1929	4,—
24. Anuschat Der Jagdschutzbeamte auf Wilddiebsfährte, Neumann-V., Neudamm-Berlin (2. Aufl.) 1939	4,80
25. Schleyer Forstkriminalistik, Kameradschaft - V., Berlin (o. J.)	3,—
26. Most u. Böttger Leitfaden für die Abrichtung des Hundes, Kameradschaft-V. (9. Aufl.), Berlin 1938	5,50

Kopie aus dem Bundesarchiv

e) Gegnerbekämpfung.

	RM
1. Hentig Fouché, ein Beitrag zur Technik der politischen Polizei in nach-revolutionären Perioden, Mohr-V., Tübingen 1919	1,20
2. Schweder Politische Polizei, Heymanns-V., Berlin 1937	8,—
3. Schlierbach Die politische Polizei in Preußen, Heinrich- u. Lechte-V., Emsdetten 1938 . . .	4,50

f) Gerichtliche Medizin.

	RM
1. Pietrusky u. Neureiter (Herausgeber) Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik, Springer-V., Berlin 1940	99,60
2. Pietrusky u. Crinis Gerichtliche Medizin. Gerichtliche Psychiatrie, Heymann-V., Berlin 1938	20,—
3. Lochte, Ziemke, Müller-Heß, Hey, Wiethold Gerichtliche Medizin in: Handbücherei für Staatsmedizin, Bd. 16, Heymanns-V., Berlin 1930	10,80

g) Recht und Verwaltung.

	RM
1. Scheer u. Bartsch Das Polizeiverwaltungsgesetz, Freiheits-V., Berlin (6. Aufl.) 1941	3,30
2. Bartsch, Bottke, Günter, Schoenfelder Handbuch für die deutsche Polizei, 5 Bde. (z. Zt. bis zum 15. Nachtrag), Freiheits-V., Berlin 1935	66,75
3. Retzlaff Polizei-Handbuch (Handbuch für die Polizei im Reich), bearb. u. ergänzt v. Echterhoff, 2 Bde., V. f. pol. Schrifttum, Lübeck .	28,75
4. v. Liebermann u. Kääb Die Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938, erläuterte Handausgabe, Jehle-V., München (4. Aufl.) 1941	5,40
5. Kohlrausch Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 37. Aufl., de Gruyter-V., Berlin 1941	11,50
6. Grosch u. Petters Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, mit Nebengesetzen u. Erläuterungen sowie einem Anhang über Grundsätze u. wichtige Bestimmungen des Strafprozeßrechts u. über das Kriegsstrafrecht, 14. Aufl., Schweitzer-V., München-Berlin-Leipzig 1941	4,80
7. Gersbach-Zirpins Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Erläuterte Textausgabe, Kameradschaft-V., Berlin 1940 (mit einem Nachtrag: Stand vom 15. 10. 1941)	2,40
8. Schwarz Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen und Kriegsstrafrecht, 4. großdeutsche Ausgabe, 10. Aufl., Beck'sche V.-Buchh., München 1941	13,80
9. Schwarz Strafprozeßordnung mit den wichtigsten Nebengesetzen u. dem Kriegsverfahrensrecht, 10. Aufl., Beck'sche V.-Buchh., München 1941	11,80
10. Zirpins Strafrecht leicht gemacht! Eine neuartige Einführung in das Strafrecht, Kameradschaft-V., 2. Aufl., Berlin 1940	3,—
11. Fischbach Deutsches Beamtengesetz, Heymanns-V., 2. Aufl., Berlin 1940	46,—
12. Palandt Bürgerliches Gesetzbuch mit dem Einf.-Ges., Verschollenh.-Ges., Schiffsrechte-Ges., Ehe-Ges., Testament-Ges. u. allen and. einschläg. Gesetzen, Beck'sche V. Buchh., 4. Aufl., München 1941	27,50
13. Siebert Grundzüge des deutschen Jugendrechts, Deutscher Rechts-V., Berlin-Leipzig-Wien 1941	6,—
14. Stiefel Jugendwohlfahrt und Jugendschutz. Die wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen in der am 1. Febr. 1939 geltenden Fassung, Kohlhammer-V., 2. Aufl., Stuttgart 1939	4,50
15. Huber Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hanseatische V.-Anst., Hamburg	8,50

Kopie aus dem Bundesarchiv

	RM
16. Escherhof Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Trödler usw., V. f. pol. Schrifttum, Lübeck . .	1,—
17. Neugestaltung von Recht und Wirtschaft herausgeg. v. Schaeffer . . . . . etwa	70,—
18. Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft . . . . . etwa	70,—
19. Schaeffers Rechtsfälle Praktische Fälle mit Lösungen . . . etwa	20,—
Die Sammlungen zu Nr. 17 bis 19 sind in zahlreichen Einzelbänden erschienen und werden fortgesetzt. Einzelheiten sind im Buchhandel oder beim V. Kohlhammer (Abt. Schaeffer), Leipzig, zu erfragen.	
20. Pfundtner-Neubert Das neue deutsche Reichsrecht (Loseblatt-Sammlung), z. Zt. 18 Bde., letzte Lieferung Nr. 122. V Spaeth u. Linde, Berlin-Wien	
Die Beschaffung dieser Sammlung ist besonders größeren Dienststellen zu empfehlen. Das Werk ist nur noch antiquarisch zu haben. Für ein guterhaltenes vollständiges Exemplar ist der antiquarische Preis von 100,— bis 150,— Reichsmark angemessen.	
Seit einiger Zeit erscheint das Werk in einer Neudruck-Ausgabe; die Bezugsbedingungen sind im Buchhandel oder beim Verlag zu erfahren.	
21. Hoche Das Waffengesetz nebst Durchführungs-VO., Ausführungsbestimmungen und amtl. Begründung (Sammlung Vahlen), 2. Aufl. 1938	5,20

Kopie aus dem Bundesarchiv

Befehlsblatt

Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 8 | Berlin, den 21. Februar 1942 | 3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 16. 1. 42 Abordnungen zum auswärtigen Einsatz. S. 63. — RdErl. 30. 1. 42 Anerkennungen. S. 64. — RdErl. 5. 2. 42 Nachziehen v. Beamten durch die Leiter anderer Dienststellen. S. 64. — RdErl. 6. 2. 42 Einreichung von Beförderungsvorschlägen zu SS-Unterführern u. SS-Führern. S. 64. — RdErl. 10. 2. 42 Anerkennungen. S. 65. — RdErl. 10. 2. 42 Devisenbewirtschaftung. Zahlungsregelung für die Angeh. der Sich.-Pol. u. d. SD im Ausland. S. 65. — RdErl. 11. 2. 42 Wehrmachtgutscheine für Vergaser- u. Dieselkraftstoff. S. 65. — RdErl. 12. 2. 42 Liste des schädl. u. unerwünschten Schrifttums. S. 65. — RdErl. 14. 2. 42 Devisenbewirtschaftung. Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen. S. 65.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 31. 1. 42 Ausbildung beamteter Anwärter des leitenden Vollziehungsdienstes der Geh. Staatspolizei bei Krim.Pol.(Leit)-stellen. S. 66. — RdErl. 10. 2. 42 Kürzung der Dienstbezüge der Krim.Angestellten. S. 66.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 5. 2. 42 Dienstbezeichnung der Leiter der dem Amt V des RSHA. eingegliederten Institute. S. 67.

Verschiedenes. RdErl. 20. 1. 42 Baustofftransporte mittels Eisenbahn. S. 67. — RdErl. 5. 2. 42 „Verordnungsblatt des Reichsministers f. d. besetzten Ostgebiete" u. „Verkündungsblatt des Reichskommissars f. d. Ostland". S. 68. — Verlust von Ausweisen. S. 68. — Behördenbezeichnung. S. 68.

Personalmitteilungen. S. 69.

Sicherheitspolizei und SD

Abordnungen zum auswärtigen Einsatz.

RdErl. des RSHA. vom 16. 1. 1942
— I A 1 d Nr. 8007/42 b —*)

(1) Bei Abordnungen zum auswärtigen Einsatz sind nachstehende Anordnungen zu beachten, auf die aus Zeit- und Arbeitsersparnisgründen in Zukunft in den Abordnungserlassen nicht mehr hingewiesen wird.

1. Einkleidung.

(1) Im Einsatz wird grundsätzlich die feldgraue SS-Uniform getragen. Die Ausgabe erfolgt durch die Bekleidungskammern in Berlin, Königsberg und Wien. Unterwäsche und Strümpfe werden nicht geliefert. Die Uniform wird grundsätzlich nur gegen Vorlage des SS-Ausweises oder des vorläufigen SS-Ausweises abgegeben (s. Ziff. 2).

(2) Die Abgeordneten sind verpflichtet, sämtliche bereits in ihrem Besitz befindlichen reichseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (auch Stahlhelm, Gasmaske, Kochgeschirr, Wolldecken usw.) zur Einkleidung mitzubringen. Die nicht mehr voll brauchbaren Stücke sind hierbei umzutauschen, überzählige und nicht mehr benötigte Stücke abzugeben.

(3) Der Einkleidungsort wird im Abordnungserlaß bestimmt. Erfolgt die Abordnung durch FS., so ist eine Abschrift des Erlasses bei der Einkleidungsstelle vorzulegen.

*) Sonderabdr. dieses RdErl. können in beschränktem Umfange beim RSHA. (I A 1 d) angefordert werden.

2. SS-Ausweise.

Nicht-SS-Angehörige, die für den Einsatz nach dem Angleichungserlaß als SS-Führer eingekleidet werden können, erhalten den vorläufigen SS-Ausweis im Reichssicherheitshauptamt — Ref. I A 5 — Berlin, Wilhelmstr. 102. Hierzu sind die notwendigen Antragsformulare vom zuständigen Inspekteur anzufordern und ausgefüllt mitzubringen oder einzureichen. Zu jedem Ausweis gehört ein Lichtbild. Angehörige der Sich.Pol. u. des SD, die als SS-Mann oder SS-Unterführer eingekleidet werden sollen, beantragen die Ausstellung des vorläufigen SS-Ausweises vor Einkleidung beim zuständigen Inspekteur.

3. Impfung.

Angehörige der Sich.Pol. u. des SD, die nach dem besetzten Teil der Sowjetunion — einschl. der bereits eingegliederten Gebiete von Bialystok und Lemberg — abgeordnet werden, haben sich beim zuständigen Amtsarzt der Impfung gegen Typhus, Paratyphus und Cholera zu unterziehen. Grundsätzlich muß die Impfung vor der Inmarschsetzung gefordert werden. Während der kalten Jahreszeit genügt in Einzelfällen eine Impfung. Die Restimpfung ist bei der jeweiligen Einsatzgruppe — dort aber sofort — vorzunehmen. Wegen der Impfung gegen Fleckfieber ergehen demnächst besondere Anordnungen. Sie kann nur in Ausnahmefällen und nur bei den Einsatzdienststellen erfolgen.

4. Ärztliche Untersuchung.

Angehörige der Sich.Pol. u. des SD, die dem Abordnungsbefehl wegen Krankheit nicht Folge leisten

Kopie aus dem Bundesarchiv

können, sind dem Amtsarzt vorzustellen. Falls dieser Einsatzunfähigkeit feststellt, ist das Attest dem Reichssicherheitshauptamt einzureichen. Kranke Männer zum Reichssicherheitshauptamt zu schicken, mit der Auflage, ihre Beschwerden hier vorzubringen, bedeutet unnötigen Zeit- und Kostenaufwand.

5. Reiseweg und Marschbefehl.

(1) Jeder abgeordnete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD hat sich nach dem kürzesten und schnellsten Reiseweg selbst zu erkundigen. Soweit Urlauberzüge der Wehrmacht benutzt werden müssen, wird von hier aus darauf hingewiesen. Zur Zeit ist das bei sämtlichen Einsatzgruppen ab Reichs- bzw. Gouvernementsgrenze der Fall. Hierbei ist mit dem jeweiligen Bahnhofsoffizier Verbindung aufzunehmen.

(2) Infolge der Verkehrsbeschränkungen ist es unerläßlich, Marschbefehle mitzunehmen, aus denen ᛋᛋ- und Polizeidienstgrad, Heimatdienststelle und Beschäftigungsbehörde und -ort ersichtlich sind. Weiterhin sind darin sämtliche militärischen und zivilen Dienststellen zu ersuchen, dem Inhaber des Marschbefehls notfalls Schutz und Hilfe zu gewähren. Die Marschbefehle sind mit Dienstsiegel zu versehen. Der Inhaber des Marschbefehls ist anzuhalten, diesen bei der Beschäftigungsbehörde abzugeben.

(3) Wehrpässe sind nicht mitzunehmen.

6. Abmeldung bei der Wehrmacht und der Polizei.

(1) Wehrpflichtige Angehörige der Sich.Pol. u. des SD, die zum auswärtigen Einsatz abgeordnet werden, haben sich beim zuständigen Wehrmeldeamt — Res.Offiziere und Offiziere d. B. beim Wehrbezirkskommando — unter Vorlage des Wehrpasses abzumelden.

(2) Die polizeiliche Abmeldung muß erfolgen, wenn die Wohnung (möbliertes Zimmer) aufgegeben wird.

7. Abgabe der Lebensmittelkarten.

Die Lebensmittel- und sonstigen Karten sind bei der zuständigen Kartenstelle abzugeben. Es ist jedoch selbstverständlich, daß der abgeordnete Mann für ausreichende Marschverpflegung Sorge trägt. Hierbei sind die Verkehrsverhältnisse im Osten zu berücksichtigen. Nähere Auskünfte darüber erteilt der Bahnhofsoffizier.

8. Devisen und Reichskreditkassenscheine.

Die Beschaffung von Devisen und Reichskreditkassenscheinen ist durch den RdErl. vom 28. 1. 1942 — II C 2/Dev.St. Nr. 4149/42-290 b-1 — (Befehlsbl. S. 36) geregelt.

9. Reisekostenvorschuß.

Der Reisekostenvorschuß richtet sich nach dem Beschäftigungsort. Er ist so zu bemessen, daß u. a. die Fahrkosten und persönliche Kosten für die Reisetage restlos gedeckt sind. Es ist daher abwegig, wie es mehrfach vorgekommen ist, nur einen Reisekostenvorschuß bis Berlin zu zahlen und die Männer anzuweisen, sich hier weiteren Vorschuß zu beschaffen. Jede Abordnung erfordert so viel persönliche Vorbereitung, daß der Abgeordnete reibungslose dienstliche Arbeit erwarten darf.

(2) Dieser Erlaß ist in Zukunft jedem abgeordneten Angehörigen der Sich.Pol. u. des SD bekanntzugeben.

(3) Geradezu unverständliche Anfragen in dieser Hinsicht, wie sie in letzter Zeit unverhältnismäßig häufig an das Reichssicherheitshauptamt herangetragen worden sind, wie z. B. ob und wo Lebensmittelkarten abgegeben werden können und ähnliches, werden in Zukunft nicht mehr beantwortet.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 63.

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 30. 1. 1942
— I A 1 b Nr. 135/41 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer-ᛋᛋ u. Chef der Deutschen Polizei im RMdI. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Oberassistent Ernst Wehner, Außenstelle Amsterdam,
2. Krim.Oberassistent Hans-Jochim Walter, Außenstelle Amsterdam,
3. Pol.Angestellter Herbert Oelschlägel, Außenstelle Amsterdam.

— Befehlsblatt S. 64.

Nachziehen von Beamten durch die Leiter anderer Dienststellen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 5. 2. 1942
— I A 1 a Nr. 664/41 —

(1) Ich habe Veranlassung, auf die genaueste Beachtung des an die Geh. Staatspolizei, die Dienststellen im Generalgouvernement und die Einsatzdienststellen gerichteten RdErl. vom 8. 1. 1941 — I C (a) 1 Nr. 568/40 — (nicht veröffentl.) hinzuweisen, wonach das sogenannte Nachziehen von Beamten und Angestellten durch leitende Beamte, die zu anderen Dienststellen versetzt werden, eindeutig untersagt worden ist. Trotzdem sind mir immer wieder Fälle bekanntgeworden, in denen ohne Rücksichtnahme auf die sachlichen Belange der abgebenden Dienststelle immer wieder versucht wird, gegen den klaren Wortlaut der Anordnung zu verstoßen und die Versetzung oder Abordnung von Beamten oder Angestellten in solchen Fällen zu erreichen. Ich habe daher meine Personalsachbearbeiter angewiesen, mir jeden derartigen Verstoß zur Kenntnis zu bringen, damit ich den Schuldigen ohne Ansehung der Person in jedem Falle zur Verantwortung ziehen kann.

(2) Diese Anordnung wird auch auf die staatl. Kriminalpolizei und den SD ausgedehnt.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 64.

Einreichung von Beförderungsvorschlägen zu ᛋᛋ-Unterführern und ᛋᛋ-Führern.

RdErl. des RSHA. vom 6. 2. 1942
— I A 5 AZ: SA 2-3 —

Der Stichtag für die Einreichung von Beförderungsvorschlägen (vgl. RdErl. vom 24. 1. 1941 — I C (b) 3 Nr. SA 2/3. 41 — Befehlsbl. S. 17), die jeweils zum 30. Januar ausgesprochen werden sollen, wird als zeitlichen Gründen jeweils auf den 1. Dezember vorverlegt. Vorschläge, die später eingehen, können erst zum nächsten Beförderungstermin berücksichtigt werden.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 64.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Anerkennungen.

RdErl. des ChdSPudSD. vom 10. 2. 1942

— I A 1b Nr. 148/42 —

Auf meinen Vorschlag hat der Reichsführer SS u. Chef der Deutschen Polizei im RMdI. den nachstehenden Angehörigen der Sicherheitspolizei durch ein persönliches Schreiben seine Anerkennung für besonders hervorragende fachliche Leistungen ausgesprochen:

1. Krim.Kommissar Dr. Bernhard Wehner, Reichssicherheitshauptamt — V —,
2. Krim.Sekretär Arthur Reichert, Reichssicherheitshauptamt — V —,
3. Krim.Sekretär Karl Strobel, Reichssicherheitshauptamt — V —,
4. Krim.Obersekretär August Ermler, Kriminalpolizeileitstelle Berlin,
5. Krim.Assistent Paul Philipps, Kriminalpolizeileitstelle Berlin.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 65.

Devisenbewirtschaftung.

Zahlungsregelung für die Angehörigen der Sicherheitspolizei u. des SD im Ausland.

RdErl. des RSHA. vom 10. 2. 1942

— II C 2[4]/Dev.St. Nr. 4040/42-290 b-1 —

Absatz (3) des RdErl. vom 20. 1. 1942 (Befehlsbl. S. 18) wird wie folgt ergänzt:

„Die Heimatdienststellen fertigen die Anlage C mit Durchschrift an. Die Durchschrift ist sofort dem Chef der Sicherheitspolizei u. des SD — Kasse — in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Str. 8, zu übersenden. — Daneben ist die den Vorschuß erstattende Kasse anzuweisen, den Überweisungsabschnitt mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Gehaltsvorschuß-Erstattung: . . . . . .
(Name des Vorschußempfängers)
Einsatzgruppe: . . . . . .".

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 65.

Wehrmachtgutscheine für Vergaser- und Dieselkraftstoff.

RdErl. des RSHA. vom 11. 2. 1942

— II D 3a Nr. 105/42 —

Nachstehendes Schreiben des SS-Führungshauptamtes vom 19. 1. 1942 wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 65.

Anlage:

SS-Führungshauptamt
Kommandoamt der Waffen-SS
Abt. V/6 SS-mot. Az. 85/19. 1. 42.

Berlin-Wilmersdorf, den 19. Jan. 1942.
Kaiserallee 188.

Betrifft: Neuregelung der Gültigkeit der Wehrmachtgutscheine für Vergaser- und Dieselkraftstoff.
Verteiler A/1.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat ab 1. Februar 1942 folgende Neuregelung hinsichtlich der Gültigkeit von Wehrmachtgutscheinen getroffen:

1. Die Gültigkeit der Wehrmachtgutscheine für Vergaserkraftstoff erstreckt sich auf insgesamt 3 Monate. Die im Februar 1942 ausgegebenen Gutscheine erhalten eine Lochung des Monats April (Lochung der Zahl 4); sie haben also Gültigkeit bis zum 30. 4. 42 einschließlich.

   Die im März 1942 ausgegebenen Wehrmachtgutscheine werden für den Monat Mai (5) gelocht und haben einschließlich bis 31. 5. 42 Gültigkeit usw.
2. Die Gültigkeitsdauer der Wehrmachtgutscheine für Dieselkraftstoff wird folgendermaßen begrenzt:

   Die im Februar 1942 ausgegebenen Wehrmachtgutscheine erhalten die Lochung des 1. Vierteljahres 1942 (1) und gelten bis einschließlich 31. 3. 1942. Die im März, April und Mai 1942 ausgegebenen Gutscheine erhalten eine Lochung des 2. Vierteljahres (2) und gelten bis einschließlich 30. 6. 42, die im Juni, Juli und August ausgegebenen Gutscheine erhalten eine Lochung des 3. Vierteljahres (3) und gelten bis einschließlich 30. 9. 42 usw.
3. Die zur Zeit in Umlauf befindlichen Wehrmachtgutscheine mit
   Lochung 10 und 11 werden ungültig Ende Januar 1942,
   Lochung 12 werden ungültig Ende Februar 1942,
   Lochung 1 werden ungültig Ende März 1942.
   Die bis einschl. November 1941 ausgegebenen Dieselkraftstoffgutscheine werden Ende Februar 1942, die im Dezember 1941 und Januar 1942 ausgegebenen Dieselkraftstoffgutscheine Ende März 1942 ungültig.
4. Ungültig werdende Wehrmachtgutscheine alter wie neuer Ausgabe dürfen nach den jeweiligen Verfallstagen nicht gegen neue umgetauscht werden, sondern werden nur wertmäßig vergütet.
5. Die gleiche Regelung gilt ab 1. 2. 42 auch im Warthe- und Weichselgau sowie im Protektorat Böhmen-Mähren.

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

RdErl. des RSHA. vom 12. 2. 1942 — IV C 3 —

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 23. 5. 1940 (Befehlsbl. S. 37) teile ich folgende neue Einreihungen mit:

Hublet, Albert: „Die Ehre des Scout", Deutscher Verlag für Jugend u. Volk GmbH., Wien-Leipzig;

Biber, Max S. J.: „Von Gas, Granaten und Soldaten", Fränkische Gesellschaftsdruckerei Würzburg GmbH., Echter-Verlag;

Vertrauen Sie auf das Deutsche Nachrichtenbüro. Eine Studie seiner modernen Technik;

Melzig, Herbert: Sämtliche Schriften;

Gerster, Dr. H. J.: „Kinderzahl nach Wunsch und Willen", Albert Müller-Verlag, Zürich, 1940.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 65.

Devisenbewirtschaftung.

Grenzwechselstellen und Reichskreditkassen.

RdErl. des RSHA. vom 14. 2. 1942

— II C 2[4]/Dev.St. Nr. 4294/42-290 b-1 —

(1) Die am 6. Oktober 1941 in Bobruisk errichtete Reichskreditkasse ist am 31. Januar 1942 aufgehoben worden.

(2) Die mit RdErl. vom 15. 11. 1941 (Befehlsbl. S. 255) mitgeteilte Übersicht ist entsprechend zu ergänzen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 65.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Geheime Staatspolizei

Ausbildung beamteter Anwärter des leitenden Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei bei Kriminalpolizei(leit)stellen.

RdErl. des RSHA. vom 31. 1. 1942
— I B 2 b Nr. 4653/42 —

(1) Durch inzwischen ergangene Einzelerlasse sind 38 Beamte des mittleren Vollzugsdienstes der Geh. Staatspolizei für die Zeit vom 6. 2. 1942 bis 14. 2. 1942 zur SD-Schule Frauenberg bei Fulda berufen worden, wo sie im Rahmen des 22. Ausleselehrganges für den leitenden Dienst, der Eignungsprüfung für den leitenden Vollzugsdienst und der SS-Führerprüfung unterzogen werden. Es ist beabsichtigt, diese beamteten Anwärter bereits Anfang Mai 1942 zu einem Kriminalkommissar-Anwärter-Lehrgang bei der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg einzuberufen. In Abweichung von den geltenden Ausbildungsbestimmungen sollen sie jedoch vorher noch eine zweimonatige Ausbildung bei der Kriminalpolizei erhalten. Diese Vorbereitung soll für den in der Führerschule der Sicherheitspolizei anschließend stattfindenden theoretischen Kriminalistikunterricht die erforderlichen praktischen Grundlagen und Anschauungen vermitteln. Die in Frage kommenden Dienststellen der Geh. Staatspolizei werden daher angewiesen, die betreffenden Beamten (soweit sie die Eignungsprüfung und Führerprüfung bestanden haben) sogleich nach Rückkehr aus Fulda zu einer benachbarten Kriminalpolizei(leit)stelle abzuordnen. Den Beamten wird von der SD-Schule Frauenberg bei Fulda eine vorläufige Bescheinigung darüber ausgehändigt werden, ob sie die Eignungsprüfung und SS-Führerprüfung bestanden haben.

(2) Die Ausbildung der beamteten Anwärter der Geh. Staatspolizei bei den Kriminalpolizei(leit)stellen ist wie folgt zu gestalten:

I.

Für die Unterweisung stehen 8½ Wochen, das sind nach Abzug der Sonntage und unter Berücksichtigung der Ostertage 45 Arbeitstage, zur Verfügung.

II.

1. Die Anwärter sind zunächst den Ermittlungsdienststellen zuzuteilen, wo sie mit dem Aufgabenkreis und der einschlägigen kriminalistischen Arbeitsweise:
   - — Anzeigenbearbeitung,
   - — Durchführung des Zugriffs (Durchsuchung, Beschlagnahme, Freiheitsentziehung),
   - — Arbeit am Tatort,
   - — Vorladung,
   - — Vernehmung,
   - — Abschlußbericht,

   bekanntgemacht werden sollen.
   - a) Todesermittlung, einschl. Feststellung unbekannter Toter und Ermittlung Vermißter . . . . . 5 Tage
   - b) Brandermittlung . . . . . 3 Tage
   - c) Diebstahl und Einbruch . . . . . 5 Tage
   - d) Betrug und Falschgeld . . . . . 4 Tage
   - e) Sitte . . . . . 3 Tage

   20 Tage
2. Kriminaltechnische Arbeiten des Erkennungsdienstes:
   - a) Spurensuche, -Sicherung und -Auswertung,
   - b) Fotografie, insbesondere die Personenbildaufnahme,
   - c) Fingerabdruckwesen (Fingerabdrucknahme, -Registrierung und -Auswertung) . . . . . 6 Tage
3. Das kriminalpolizeiliche Meldewesen und das KP.-Karteiwesen . . . . . 4 Tage
4. Fahndung:
   - a) Personenfahndung
   - b) Sachfahndung

   Die Anwärter sind mit der praktischen Durchführung der Fahndung und den Fahndungseinrichtungen und -mitteln der Kriminalpolizei eingehend vertraut zu machen . . . . 5 Tage
5. Kriminalpolizeiliche Vorbeugung . . . . . 4 Tage
6. Weibliche Kriminalpolizei . 1 Tag
7. Teilnahme an einer Strafgerichtsverhandlung . . . . 1 Tag
8. Kriminaldirektion.

   Zur Abrundung der Vorausbildung soll hier den Anwärtern ein abschließendes Bild über den Aufbau der Kriminalpolizeistelle, deren Geschäftsgang und Verwaltung, sowie ein Einblick in die Bearbeitung der Personalangelegenheiten gegeben werden . . . . . 4 Tage

   45 Tage

(3) Über die erfolgte Ausbildung der beamteten Anwärter ist von der betreffenden Kriminalpolizei(leit)stelle eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Ausbildung entsprechend dem vorstehenden Plan durchgeführt worden ist. Sie soll nach Möglichkeit treffende Angaben enthalten über die Veranlagung, die dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten, die Führung des Anwärters und seine Eignung für die Kriminalkommissarlaufbahn. Die Ausbildungsstelle übersendet die Bescheinigung nach Abschluß der Ausbildung umgehend den Heimatdienststellen. Diese haben bei Beginn des Kriminalkommissar-Anwärter-Lehrganges eine beglaubigte Abschrift hiervon der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg einzureichen.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 66.

Kürzung der Dienstbezüge der Kriminalangestellten.

RdErl. des RSHA. vom 10. 2. 1942
— II C 1 Nr. 3355/41-291-2 —

Wie hier bekanntgeworden ist, wird bei der Kürzung der Dienstbezüge der Kriminalangestellten nicht einheitlich verfahren. Während einige Dienststellen die Kürzung nach den Beamtenbestimmungen vornehmen, also auch die Pfennig-Beträge kürzen,

Kopie aus dem Bundesarchiv

werden bei anderen Dienststellen nur die vollen Reichsmark-Beträge gekürzt. Im Interesse der Einheitlichkeit weise ich auf folgendes hin:

Die Dienstbezüge der KrimAngestellten sind nach den Bestimmungen der AD. O Nr. 2 zu § 8 TO. A zu kürzen, nach denen sich die Kürzung nur auf volle Reichsmark-Beträge erstreckt. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus Abschn. VIII der Dienstordnung für die Krim.Angestellten der Sich.Pol. in Verbindung mit dem Erl. vom 22. 11. 38 — S V 2 Nr. 7587/38 —. Die Bestimmungen des Abschnitts IV der Dienstordnung für die Krim.Angestellten stehen den Bestimmungen der AD. O Nr. 2 zu § 8 TO. A nicht entgegen, da sie nur allgemein besagen, daß auch die Dienstbezüge der Krim.Angestellten zu kürzen sind. — Von Ausgleichen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

An die
Kassenanschlagstellen der Sich.Pol.

— Befehlsblatt S. 66.

Reichskriminalpolizei

Dienstbezeichnung der Leiter der dem Amt V des Reichssicherheitshauptamtes eingegliederten Institute.

RdErl. des RSHA. vom 5. 2. 1942
— II A 1 Nr. 36/42-171 —

Die Leiter der dem Amt V des RSHA. eingegliederten Institute (Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspolizei und Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei) führen die Dienstbezeichnung „Direktor".

An Sicherheitspolizei u. SD. Befehlsblatt S. 67.

Verschiedenes

Baustofftransporte mittels Eisenbahn.

RdErl. des RSHA. vom 20. 1. 1942
— II C 3 Nr. 17/42-262-5 —

Nachstehender RdErl. des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft zur Kenntnis.

„**Der Beauftragte für den Vierjahresplan**
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Dr.-Ing. Todt
Nr. GB-14 133/41-XIV

Berlin W 8, den 26. November 1941 Va.
Pariser Platz 3 / Fernsprecher: 11 64 81
Berlin-Charlottenburg 2 / Fernspr.: 39 54 11
Berliner Straße 4

Runderlaß

an die Haupt- und Unterkontingentträger

an die Baustoffleitstellen

an die Gebietsbeauftragten

Betrifft: Baustofftransporte mittels Eisenbahn.

Mit Rücksicht auf die angespannte Verkehrslage ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister und den übrigen beteiligten Reichsbehörden das Folgende an:

1. Das Speerzettel-Verfahren wird mit Wirkung vom 31. Januar 1942 an aufgehoben. Sämtliche bis dahin umlaufenden Speerzettel verlieren mit Ablauf des Monats Januar 1942 ihre Gültigkeit.
2. Mit Wirkung vom 1. Februar 1942 werden für den Transportbedarf der deutschen Bauwirtschaft

GB. Bau-Zettel

eingeführt. Die Ausgabe der GB. Bau-Zettel erfolgt ausschließlich durch meine Baustoffleitstellen.
3. Die Gebiete der Baustoffleitstellen werden nach den Gebieten der Generalbetriebsleitungen der Deutschen Reichsbahn abgegrenzt, und zwar übernimmt die

Baustoffleitstelle Ost: das Gebiet der Generalbetriebsleitung Ost,

Baustoffleitstelle Süd: das Gebiet der Gbl Süd (ohne Rbd Erfurt),

Baustoffleitstellen West und Nord gemeinsam: das Gebiet der Gbl West (und Rbd Erfurt).

Im einzelnen ergeben sich somit folgende Abgrenzungen:

a) **Baustoffleitstelle Ost, Berlin W 35, Bissingzeile 19,** Rufnr. 22 94 66,
die Reichsbahndirektionen Berlin, Dresden, Halle, Osten, Schwerin, Stettin,

b) **Baustoffleitstelle Ost, Zweigstelle Breslau, Claasenstr. 19,** Rufnr. 24 357, 24 358,
die Reichsbahndirektionen Breslau, Danzig, Königsberg, Oppeln, Posen,

c) **Baustoffleitstelle Süd, München 22, Prinzregentenstr. 3,** Rufnr. 23 921,
die Reichsbahndirektionen Augsburg, Karlsruhe, Linz, München, Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Villach, Wien,

d) **Baustoffleitstelle West, Essen, Hindenburgstraße 7,** Rufnr. 21 244, 21 245,
die Reichsbahndirektionen Essen, Köln, Mainz, Münster (ohne des nördlich des Küstenkanals Ems-Hunte liegenden Gebiets), Saarbrücken, Wuppertal,

e) **Baustoffleitstelle West, Zweigstelle Kassel, Kassel, Kronprinzenstr. 1—2 (OBR),** Rufnr. 35 261, App. 1816,
die Reichsbahndirektionen Erfurt, Frankfurt/M. und Kassel,

f) **Baustoffleitstelle Nord, Hamburg, Moorweidenstraße 18,** Rufnr. 55 88 54,
die Reichsbahndirektionen Hamburg, Hannover und von der Rbd Münster das nördlich des Küstenkanals liegende Gebiet einschließlich Stadt Oldenburg und Eisenbahnstrecke Oldenburg-Hude.

Maßgebend ist in jedem Fall der Empfangsbahnhof des zu beliefernden Bauvorhabens, d. h. die Reichsbahndirektion, zu deren Bereich der betr. Empfangsbahnhof gehört.

Kopie aus dem Bundesarchiv

4. Für die transportliche Versorgung der Bauvorhaben im Protektorat Böhmen und Mähren übernimmt der Reichsprotektor, der schon bisher Speerzettel ausgab, die Aufgaben einer Baustoffleitstelle.
5. Baustofftransporte, die vom Reichsgebiet ins General-Gouvernement und in die besetzten Gebiete laufen, werden, soweit sie nicht als Wehrmachtsgut laufen, gleichfalls mit GB. Bauzetteln gesichert. Sie werden wie folgt betreut:

   Transporte nach dem General-Gouvernement und den besetzten Ostgebieten: durch die Baustoffleitstelle Ost, Zweigstelle Breslau,

   Transporte nach den Niederlanden, Belgien und Frankreich: durch die Baustoffleitstelle West;

   Transporte nach Norwegen: durch die Baustoffleitstelle Nord;

   Transporte nach den besetzten südeuropäischen Gebieten: durch die Baustoffleitstelle Süd.
6. Die Bauträger melden wie bisher ihren Baustoffbedarf jeweils für den Zeitraum eines Halbmonats rechtzeitig im voraus an die Baustoffleitstelle. Diese Meldepflicht gilt nunmehr auch für das bisher nicht von einer Baustoffleitstelle betreute südliche Reichsgebiet. Die Meldung muß jeweils 18 Tage vor Beginn des betr. halbmonatlichen Lieferzeitraums bei der Baustoffleitstelle eingegangen sein, also für den 1. Halbmonat jeweils bis zum 12. des Vormonats, für den 2. Halbmonat bis zum 27. des Vormonats. Bei der Bedarfsanmeldung sind die schon bisher üblichen Formblätter weiterhin zu verwenden.
7. Die Baustoffleitstelle gibt wie bisher dem meldenden Bauträger sowie gleichzeitig dem Lieferwerk so rasch als möglich eine Mitteilung über die in das Transportprogramm aufgenommenen Baustoffmengen. Dieser Mitteilung sind die für die betr. Mengen erforderlichen GB. Bau-Zettel beigefügt. Die GB. Bau-Zettel gehen entweder an den Bauträger oder, je nach Verständigung zwischen ihm und der Baustoffleitstelle, auch unmittelbar an das Lieferwerk.
8. Die Gültigkeitsdauer der GB. Bau-Zettel wird nötigenfalls auf den Programmzeitraum beschränkt. Nicht angenommene GB. Bau-Zettel sind nach Ablauf unverzüglich an die Baustoffleitstelle zurückzugeben, die dadurch einen Überblick über örtlich und zeitlich auftretende Mängel in der Wagengestellung gewinnt und bei den zuständigen Reichsbahndienststellen auf Abhilfe hinwirken kann.
9. Die Baustoffleitstellen stimmen die Gesamtzahl der auszugebenden GB. Bau-Zettel im Einvernehmen mit den Generalbetriebsleitungen der Deutschen Reichsbahn auf die jeweilige Verkehrslage ab, wobei dem anerkannt dringlichen Transportbedarf der Bauwirtschaft Rechnung getragen werden muß."

An Geh. Staatspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 67.

„Verordnungsblatt des Reichsministers f. d. besetzten Ostgebiete" und „Verkündungsblatt des Reichskommissars f. d. Ostland".

RdErl. des RSHA. vom 5. 2. 1942

— II A 1 Nr. 66 VI/41-151 —

(1) Im Verlag des Reichsverlagsamtes, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, ist das „Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete" erschienen. Es wird nach Bedarf herausgegeben. Der Bezugspreis beträgt für das Kalendervierteljahr RM 2,50.

(2) In dem Verordnungsblatt werden die Verordnungen des Reichsministers f. d. besetzten Ostgebiete veröffentlicht, die für die besetzten Ostgebiete Anwendung finden. Bestellungen können bei jeder Postanstalt erfolgen. Die Nummer 1 des Verordnungsblattes kann nur durch das Reichsverlagsamt bezogen werden.

(3) Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß das vom Reichskommissar f. d. Ostland herausgegebene „Verkündungsblatt" ab 1. Januar 1942 nur durch den Verlag der Deutschen Zeitung im Ostland — Riga, Schmiedestr. 29 — zu beziehen ist.

Zusatz für das RSHA.: Bestellungen sind über die Geschäftsstellen der Ämter an II C 4 zu richten.

An Sicherheitspolizei u. SD.

— Befehlsblatt S. 68.

Verlust von Ausweisen.

Der am 29. 4. 1941 an den SS-Bewerber Walter Ebeling, geb. 11. 3. 1904, ausgehändigte vorläufige SS-Ausweis Nr. VHA. 2822 mit dem Dienstgrad SS-Untersturmführer ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. 7140) — Befehlsblatt 1942 S. 68.

Der am 26. 2. 1941 für SS-Oberscharführer Hans Schleier, SS-Nr. 127 789, erstellte rote Dienstausweis Nr. 652 für das Jahr 1941 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. 26 060) — Befehlsblatt 1942 S. 68.

Der am 10. 3. 1941 für den SS-Bewerber Dr. Raymund Schmidt ausgestellte rote Dienstausweis Nr. 6403/41 ist verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. 27 747) — Befehlsblatt 1942 S. 68.

Der vom Inspekteur der Sich.Pol. u des SD in Stuttgart am 24. 6. 1941 ausgestellte Außenstellenleiter-Ausweis AL Nr. 588 für den Leiter der SD-Außenstelle Säckingen, Otto Butz, ist am 8. oder 9. 11. 1941 verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. — Bei Auffindung wird um umgehende Einsendung an das Ref. I A 5 des RSHA. gebeten.

(I A 5 d Az. Ord. 1) — Befehlsblatt 1942 S. 68.

Behördenbezeichnung.

Die Polizeidirektion Würzburg wurde im Januar 1941 zum Polizeipräsidium erhoben und Polizeidirektor Karl Wicklmayr zum Polizeipräsidenten ernannt. — Die Dienststellen- u. Anschriftenverzeichnisse sind entsprechend zu berichtigen.

(II A 1 Nr. 84/42-160) — Befehlsblatt 1942 S. 68.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Personalmitteilungen

Reichssicherheitshauptamt.

Kommandiert: ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Finke zur Stapost. Weimar als Vertr. des Leiters.

Kommandeure der Sich.Pol. und des SD.

Ernannt zum Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Leideritz u. Stanzig (Lublin).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Reg.Assessor: ᛋᛋ-H'Stuf. Assessor Kruse (z. Zt. SD-A. Neustettin);

zum Pol.Rat: Pol.Ob.Insp. Anton Nolte (München);
zum Krim.Rat: die Krim.Komm. Hermann Ahrens (Aachen) u. Hilmar (Bremen);.

zum Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Hagenlocher (Koblenz), Hellwagner (Berlin); Hüser (Kassel) u. Christoph Jensen (Bremen).

Versetzt: ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Dr. Hammer (Aachen) zum RSHA. unter Aufhebg. d. Abordng. zum Befh. Den Haag, ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Möller (Reichenberg) zum RSHA.;

ᛋᛋ-H'Stuf. Reg.Assessor Gornig (Graudenz) nach Breslau als Vertr. d. Leiters;

die Pol.Ob.Insp. Fried (Befh. Straßburg) nach Saarbrücken, Manneck (München) nach Karlsbad u. Felix Mühlen (Königsberg) nach Bremen;

die Krim.Komm. Monzel (Dortmund) nach d. SP.-Schule Fürstenberg, Jost (SP.-Schule Fürstenberg) nach Dortmund, Johannes Post (Stettin) nach Kiel, Ranner (Trier) nach Regensburg u. Hanns Schäfer (RSHA.) nach Litzmannstadt.

Abgeordnet: die Pol.Ob.Insp. Josef Frank (Aachen) nach Koblenz u. Stock (Münster) nach Magdeburg;

die Pol.Insp. Rutsch (Posen) zum RSHA. u. Schiffmann (Dortmund) nach Braunschweig.

Die Abordnung des Pol.Insp. Schiffmann von Dortmund zur EWZ. Litzmannstadt ist aufgehoben.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Reg.- u. Krim.Rat: Krim.Dir. Oberbeck (Magdeburg);

zum Krim.Rat: Krim.Komm. Frankenreiter (Kattowitz);

zur Krim.Rätin: Krim.Kommissarin Geib (Hamburg);

zum Krim.Komm.: Krim.Komm. a. Pr. Raschdorf (KPLSt. Berlin);

zum Krim.Insp.: Krim.Ob.Sekr. Bublitz (Leipzig).

Versetzt: die Reg.- u. Krim.Räte Dr. Riese (RSHA.-V) nach Düsseldorf u. Oberbeck (Magdeburg) nach Bochum;

Krim.Rat Henschel (Oppeln) nach Metz;

die Krim.Komm. Jung (M.-Gladbach) nach Metz, Katterbach (Aachen) nach Kassel, Kieffer (Saarbrücken) nach Metz, Fritze (Kassel) nach Karlsruhe, Lickleder (Regensburg) nach Metz, Probst (München) nach Metz, Siedentopf (Frankfurt/M.) nach Zwickau, Thomsen (Saarbrücken) nach Metz u. Wannemacher (Regensburg) nach Metz;

Krim.Insp. Preuß (Hamburg) nach Metz.

Abgeordnet: Krim.Komm. Witoßek (Reichenberg) nach Warschau.

Verstorben: Krim.Rat Lamprecht (Oberhausen) u. Krim.Komm. Dreyhaupt (Kassel).

In den Ruhestand versetzt: Krim.Komm. Bockhacker (Wesermünde).

SD.

Kommandiert: ᛋᛋ-Stubaf. Rehder und ᛋᛋ-O'Stuf. Bonewitz zum Befh. Krakau.

Versetzt: ᛋᛋ-H'Stuf. Hinrich Claussen zum RSHA.-II, ᛋᛋ-H'Stuf. Erwin Schmidt zum SD-A. Bremen, ᛋᛋ-O'Stuf. Treiber zum SD-A. Bremen.

Ernannt: ᛋᛋ-H'Stuf. Behringer zum Hilfsref. im RSHA.-II.

Beauftragt: ᛋᛋ-H'Stuf. Kainz m. d. Leitung d. HASt. München.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Anstellung als Beamter auf Lebenszeit: Krim.Komm. Pretzsch (Stapost. W'haven).

Ernannt zum Krim.Komm.: die Hilfs-Krim.Komm. Heinz Meißner (Stapoleit. Berlin), Jochim (Stapoleit. Karlsruhe) u. Schafstaedt (Stapost. Köln);

zum Krim.Ob.Sekr.: Krim.Sekr. Erich Bohne (KPLSt. Berlin);

zum Krim.Sekr.: Krim.Ob.Assistent Carl Neumann (KPSt. Bochum);

zum Krim.Ob.Assistenten: die Krim.Assistenten Diedrich Hoffmann u. Kurt Krause (beide Stapoleit. Breslau).

Berichtigung. Im Absatz „Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz" (Befehlsbl. 1942 S. 24) muß es in der letzten Zeile heißen:

Alois Ueber, nicht Weber (Stapoleit. Karlsruhe).

— Befehlsblatt 1942 S. 69.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Nur für Behördengebrauch! 71

Befehlsblatt Ausgabe A

des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt Berlin

Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung im Reichssicherheitshauptamt, Amt II, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8. Ausgabe A (zweiseitiger Druck), Ausgabe B (einseitiger Druck). Einzelnummern durch die Schriftleitung. Druck: Preußische Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin.

Nummer 9 | Berlin, den 28. Februar 1942 | 3. Jahrgang

Inhalt

— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht. —

Sicherheitspolizei u. SD. RdErl. 12. 1. 42 Zuteilung von Motorölscheinen. S. 71. — RdErl. 17. 2. 42 Verbot antibolschewistischer Schriften. S. 71. — RdErl. 19. 2. 42 Ausnahme von dem Verbot franz. Druckschriftenerzeugnisse. S. 71. — RdErl. 20. 2. 42 Bedarf an Bordwarten u. Bordfunkern für das Flugwesen der Sich.Pol. S. 72.

Geh. Staatspolizei. RdErl. 18. 2. 42 Einreihung von Angestellten in die Vergütungsgruppe VIII u. Einstellung von nichtbeamteten Aushilfskräften. S. 72.

Reichskriminalpolizei. RdErl. 21. 12. 41 Kriminalbiologisches Institut der Sich.Pol. S. 72.

Verschiedenes. Intern. Kriminalpolizeifunk. S. 73.

Personalmitteilungen. S. 73.

Sicherheitspolizei und SD

Zuteilung von Motorölscheinen.

RdErl. des RSHA. vom 12. 1. 1942

— II D 3 a Nr. 88/42 —

(1) Gemäß Anordnung der Reichsstelle für Mineralöl ist der Bezug von Schmieröl zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen seit dem 1. 2. 1942 nur noch gegen Abgabe von Kontingentscheinen (Motorölscheinen) statthaft. Die Übersendung der erforderlichen Motorölscheine an die betreffenden Dienststellen erfolgt gem. Erl. des RSHA. vom 23. 1. 1942 — II D 3 a Nr. 88/42 —.

(2) Die Motorölscheine berechtigen zum Bezuge von Schmieröl für Verbrennungskraftmaschinen direkt. Dabei ist zu beachten, daß bei Ankauf eines Fasses (= ca. 180 kg) die Abgabe von Motorölscheinen in Höhe von 200 Ltr. erforderlich ist.

(3) Über die empfangenen und verausgabten Motorölscheine ist eine Kontrolle zu führen, in der Zu- und Abgang nachgewiesen wird.

(4) Entgegen den Richtlinien in Bezug auf Verwendung der Kontingentscheine für Vergaserkraftstoffe, können Motorölscheine nach Verfall ohne Anrechnung auf das Kontingent bei den jeweiligen Wirtschaftsämtern in neue Motorölscheine umgetauscht werden. Erforderlichenfalls ist dem betreffenden Wirtschaftsamt gegenüber der Nachweis zu führen, daß die Zuteilung der Motorölscheine vom Reichssicherheitshauptamt (Geheimen Staatspolizei als Sonderkontingentträger) erfolgt ist.

(5) Dienststellen, die aus besonderen Gründen mit den zugeteilten Mengen zeitweilig nicht auskommen, beantragen den Mehrbedarf rechtzeitig unter eingehender Begründung beim Reichssicherheitshauptamt — II D 3 a —.

An die Sicherheitspolizei. — Befehlsbl. S. 71.

Verbot antibolschewistischer Schriften.

RdErl. des RSHA. vom 17. 2. 1942

— IV C 3 Nr. 3788/B —

Die mit RdErl. vom 1. 11. 1941 — IV C 3 Nr. 3788/B — (Befehlsbl. S. 251) bekanntgegebene Aufstellung derjenigen antibolschewistischen Schriften, die formlos staatspolizeilich zu beschlagnahmen und einzuziehen sind, hat durch die nachträgliche Freigabe des Buches „Sowjetrußland in der Sackgasse" von Prof. Dr. Hans Halm eine Änderung erfahren. Ich bitte daher, in der genannten Aufstellung das Buch von Prof. Dr. Hans Halm „Sowjetrußland in der Sackgasse" aus dem Verlag Buchholz und Weißwange, Berlin, wieder zu streichen.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsbl. S. 71.

Ausnahme von dem Verbot franz. Druckschriftenerzeugnisse.

RdErl. des RFSuChdDtPol. im RMdI. vom 19. 2. 1942

— S-IV C 3 Nr. 8126/E —

Im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda wird die in Paris erscheinende Zeitung „Bulletin Officiel de la Propriété Industrielle" von dem allgemeinen Verbot französischer Druckschriftenerzeugnisse ab sofort ausgenommen. Gegen die Verbreitung dieser Zeitung bestehen im Inland keine Bedenken.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsbl. S. 71.

Kopie aus dem Bundesarchiv

Bedarf an Bordwarten und Bordfunkern für das Flugwesen der Sicherheitspolizei.

RdErl. des RSHA. vom 20. 2. 1942

— I A 1 a Nr. 103/42 —

(1) Es ist beabsichtigt, geeignete Angehörige der Sich.Pol. u. des SD als Bordwarte und Bordfunker für das Flugwesen der Sicherheitspolizei auszubilden.

(2) Die Ausbildung als Bordwart erfolgt auf der Flugschule der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V. in Braunschweig-Völkenrode und dauert etwa 6 bis 8 Wochen. In Frage kommen hierfür nur Angehörige der Sich.Pol. u. des SD im Alter von 25 bis 30 Jahren mit abgeschlossener Gesellenprüfung als Motorenschlosser, Maschinenschlosser, Mechaniker oder Handwerker ähnlicher Berufe.

(3) Bewerber für den Dienst als Bordfunker werden in einem neunmonatigen Lehrgang auf der Deutschen Verkehrsfliegerschule (D.V.S.) Berlin-Tempelhof ausgebildet. Nach bestandener Abschlußprüfung und anschließender Praxis von 40 Flugstunden erhalten sie den Flugzeugfunkerschein II. Klasse. Ein Teil der Bewerber wird als Funkermaschinisten (Tätigkeit als Bordwart und Bordfunker vereinigt) ausgebildet werden. Hierdurch erhöht sich die Ausbildungsdauer um etwa 8 bis 10 Wochen. Als Bewerber für den Bordfunkdienst kommen in der Hauptsache nur jüngere Angehörige der Sich.Pol. u. des SD in Frage, die noch nicht als ausgebildete Funker im Funkdienst der Sich.Pol. u. des SD tätig sind. Die Bewerber müssen sich verpflichten, nach abgeschlossener Ausbildung 6 Jahre im Dienst der Sich.Pol. zu verbleiben.

(4) Die Dienststellen der Sich.Po.l u. des SD melden bis zum 15. 3. 1942 diejenigen Beamten und Angestellten, die sich für die Ausbildung und Verwendung als Bordwart oder Bordfunker im Flugwesen der Sicherheitspolizei freiwillig bewerben, und die die Voraussetzungen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen unter Abs. (2) und (3) erfüllen sowie in jeder Beziehung einwandfrei beurteilt werden.

(5) Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1 Lebenslauf,
1 Geburtsurkunde,
1 polizeiliches Führungszeugnis,
je 3 Lichtbilder Vorder- und Seitenansicht 4,5 × 6 cm (die Lichtbilder sind auf einen weißen Bogen in Din-Format aufzukleben; der Bogen ist mit den vollen Personalien des Bewerbers zu beschriften).

Bewerber für den Bordwartdienst haben außerdem noch den Nachweis über die abgelegte Gesellenprüfung zu führen.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt von hier. Für jeden Bewerber ist eine gesonderte Meldung mit den vorgeschriebenen Bewerbungsunterlagen und einer dienstlichen Beurteilung vorzulegen.

(6) Der gesetzte Termin ist unbedingt einzuhalten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An Sicherheitspolizei u. SD. — Befehlsblatt S. 72.

Geheime Staatspolizei

Einreihung von Angestellten in die Vergütungsgruppe VIII und Einstellung von nichtbeamteten Aushilfskräften.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 18. 2. 1942

— S II C 1 Nr. 3091/41-291 —

(1) Durch die besondere Dienstordnung zu den Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (BDO. d. RMdI.) Ziff. 5 Abs. 3 zu § 3 TO. A (RMBliV. 1938 S. 1886) ist für den Bereich der Sich.Pol. den Gefolgschaftsführern die Befugnis zur Einreihung von Gefolgschaftsmitgliedern in die Vergütungsgruppe IX und X übertragen worden. Nach einer in Vorbereitung befindlichen Änderung der BDO. ist vorgesehen, diese Befugnis auf die Vergütungsgruppe VIII auszudehnen.

(2) Ferner können die Gefolgschaftsführer gemäß RdErl. des RFSSuChdDtPol. i. RMdI. vom 4. 8. 1939 — Abschnitt A 1 e — (RMBliV. S. 1622) bei unvorhergesehenem Ausfall von Gefolgschaftsmitgliedern bis zu zwei Aushilfskräfte für die Dauer von längstens einem Monat einstellen. Es ist beabsichtigt, auch diese Bestimmung dahingehend zu erweitern, daß für die gesamte Dauer der Erkrankung von nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern Aushilfskräfte eingestellt werden können, sofern die Arbeit nicht von anderen Gefolgschaftsmitgliedern übernommen werden kann.

(3) Ich erkläre mich damit einverstanden, daß bis zur Änderung dieser Bestimmungen schon jetzt hiernach verfahren wird.

(4) Eine Anzeige über die vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften ist nicht erforderlich.

An die Kassenanschlagstellen der Sicherheitspolizei. — Befehlsblatt S. 72.

Reichskriminalpolizei

Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspol.

RdErl. des RMdI. vom 21. 12. 1941

— Pol S V A 1 Nr. 505/41 III —

(abgedruckt MBliV. 1942 S. 41).

Im Zuge des Aufbaus und der Vereinheitlichung der Sicherheitspol. im Reichsgebiet wird wegen der auf dem Gebiet der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erweiterten Aufgaben ein kriminalbiologisches Institut für sicherheitspolizeiliche Zwecke eingerichtet. Es wird dem Reichskriminalpol.-Amt angegliedert und führt die Bezeichnung „Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei im Reichskriminalpolizeiamt". Ihm steht eine Anzahl fachärztlich und fachkundig vorgebildeter Mitarbeiter zur Verfügung. Seine Diensträume befinden sich im Gebäude des Reichskriminalpol.-Amtes, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6.

A. Allgemeine Aufgaben.

Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspol. im Reichskriminalpol.-Amt dient als wissenschaftliche Forschungsstätte der Durchführung der sicherheitspolizeilichen, insbesondere kriminalpolizeilichen Aufgaben. Es übernimmt die wissenschaftliche Beratung aller Behörden und Dienststellen, die sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, in allen grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiete der Kriminalbiologie.

Kopie aus dem Bundesarchiv

B. Besondere Aufgaben.

Das Kriminalbiologische Institut

a) richtet ein Archiv aller asozialen und kriminellen Sippschaften innerhalb des Reichsgebietes ein,

b) sichtet nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten alle jugendlichen Gemeinschaftsfremden, gegen die aus Gründen der Vorbeugung polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden,

c) errichtet in Zusammenarbeit mit dem Reichsgesundheitsamt eine kirminalbiologische Beobachtungsstation und gibt über das Ergebnis der dort geführten Untersuchungen kriminalbiologische Gutachten ab,

d) beteiligt sich an der Erbbestandsaufnahme des deutschen Volkes und erteilt den Gesundheitsämtern — nach näherer Anweisung — die erforderlichen Auskünfte.

Die Einsetzung kriminalgenealogischer Sachbearbeiter bei den Kriminalpol.-Leitstellen und Kriminalpol.-Stellen, weiterhin die Organisation von Sachverständigen, die die kriminalbiologische Sichtung aller Gemeinschaftsfremden durchführen, sind nach dem Ausbau des Instituts als weitere Aufgaben durch das Reichssicherheitshauptamt in die Wege zu leiten.

C. Kriminalbiologischer Meldedienst.

Alle Dienststellen, die sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, sind gehalten, Anfragen des Kriminalbiologischen Instituts beschleunigt zu erledigen. Sie haben das Bekanntwerden von ausgesprochen asozialen und kriminellen Familien innerhalb ihres Bezirks dem Kriminalbiologischen Institut über die zuständige Kriminalpol.-Stelle zu melden. Die Kriminalpol.-Stellen ergänzen nötigenfalls das eingereichte Material aus ihren Akten.

D. Zusammenarbeit des Kriminalbiologischen Instituts mit anderen Behörden.

Eine erfolgreiche Arbeit ist nur dann möglich, wenn das Kriminalbiologische Institut von den mir unterstellten Behörden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterstützt wird, die forschungsmäßig oder praktisch den Kampf gegen Gemeinschaftsfremde führen (z. B. Gesundheitsämter, Jugendämter, Fürsorgeverbände usw.). Da die Tätigkeit des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspol. eine wesentliche Unterstützung für die Erbbestandsaufnahme darstellt, sind gemäß § 2 (1) Satz 1 der VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481) die Gesundheitsämter verpflichtet, Untersuchungen auf Ersuchen des Kriminalbiologischen Instituts kostenlos vorzunehmen.

An alle Pol.Behörden, die Gesundheitsämter, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — Nachrichtlich an den Präs. des Reichsgesundheitsamts.

— Befehlsblatt 1942 S. 72.

Verschiedenes

Internationaler Kriminalpolizeifunk.

Die Zentralfunkstelle des Chefs der Sich.Pol. u. des SD hat mit Wirkung vom 1. 2. 1942 die Leitung des Internationalen Kriminalpolizeifunks übernommen. Neben den bisher angeschlossenen Polizeileitfunkstellen in

Bukarest, Budapest, Preßburg und Zürich

sind ab 1. 2. 1942 neu angeschlossen die Funkstellen in

Oslo, Brüssel und Den Haag.

(II D 1 Nr. 1611/42) — Befehlsblatt 1942 S. 73.

Personalmitteilungen

Kommandeure der Sich.Pol u. des SD.

Ernannt zum Krim.Komm.: die Krim.Komm. z. Pr. Macher (Radom) u. Lechner (Warschau).

Staatspolizei(leit)stellen.

Ernannt zum Krim.Komm: die Krim.Komm. z. Pr. Adolf Herz (Graz), Hartnagel (Dresden), Erich Feldmann (Trier), Pfanner (Linz), Bechtel (Aachen) u. Mlodzik (Düsseldorf);

zum Pol.-Insp.: die Pol.Insp.Anw. Kurt Ebeling (Hamburg), Kosin (Berlin) u. Steuerwald (Berlin);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Alex Petzoldt (Leipzig), Prautzsch (Innsbruck) u. Brombach (Tilsit).

Versetzt: die Krim.Räte Gerum (München) nach Münster, Karl Weiss (München) nach Königsberg; Krim.Komm. Höhmann (Münster) nach Warschau.

Abgeordnet: ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Dr. Kreuzer (Münster) zur Einsatzgr. D;

die Pol.Insp. Wilhelm Mai (Aachen) nach Trier u. Huget (Düsseldorf) nach Aachen.

Die Abordnung des ᛋᛋ-Stubaf. Reg.Rat Noßke (Stapoleiter Aachen) zur Einsatzgr. D ist aufgehoben, desgl. die Abordnung des Pol.Insp. Harry Lux von der Führerschule Berlin nach Kattowitz.

Kriminalpolizei(leit)stellen u. Kriminalabteilungen.

Ernannt zum Krim.Dir.: Krim.Rat Schulz-Lenhardt (Hamm);

zum Krim.Rat: die Krim.Komm. Dr. Niggemeyer (Karlsruhe) u. Geßner (Leipzig);

zur Krim.Rätin: Krim.Kommissarin Albrecht (München);

zum Krim.Insp.: die Krim.Ob.Sekr. Rehhahn (Frankfurt/M.), Saalfeld (Hanau), Martin (Bromberg) u. Neumann (Bochum).

Versetzt: Ob.Reg. u. Krim.Rat Berger (RSHA.-V) nach Frankfurt/M.;

Krim.Dir. Schulz-Lenhardt (Hamm) nach Magdeburg;

Kopie aus dem Bundesarchiv

die Krim.Räte Henschel (Oppeln) nach Metz, Dr. Niggemeyer (Karlsruhe) nach Berlin (KPLSt.), Geßner (Leipzig) nach Düsseldorf u. Menzel (RSHA.-V) nach Berlin (KPLSt.).

Abgeordnet: Krim.Komm. Langenau (Berlin-KPLSt.) zum RSHA.-V.

In den Ruhestand versetzt: Krim.Komm. Wien (Königsberg).

Verstorben: Krim.Rat Schmidt (Duisburg) u. Krim. Komm. Hanner (Karlsruhe).

Entlassen: Krim.Komm. Kanthack (Kassel).

SD.

Versetzt: die ᛋᛋ-Stubaf. Karl Rabe zum RSHA. als ständ. Leiter d. ᛋᛋ-Führungslager, Dr. Oebsger-Röder zum RSHA. u. Dr. Steinbacher zum SD-LA-Danzig unter gleichz. Einsetzung als SD-LA-Führer Danzig.

Kommandiert: ᛋᛋ-O.Stuf. Hansch zum RSHA.-VI.

Im Wehrdienst oder im auswärtigen Einsatz.

Ernannt zum Krim.Komm.: Hilfs-Krim.Komm. Adolf Buchenauer (Stapost. Frankfurt/O.);

zum techn. Obersekr.: techn. Obersekr. a. Pr. Ernst Sauermann (Stapoleitst. Stuttgart) u. Krim.Ob.-Assistent, techn. Ob.Sekr. a. Pr. Kurt Müldner (Stapost. Leipzig);

zum Pol.Sekr.: Pol.Assistent Ernst Dübbelde (Stapost. Wilhelmshaven).

— Befehlsblatt 1942 S. 73

Kopie aus dem Bundesarchiv